

Jobchancen Studium Wegweiser Pädagogische Hochschulen

**Allgemeine Infos zum Studium an
Pädagogischen Hochschulen in Österreich
www.ams.at/jcs**



Impressum

Medieninhaber

Arbeitsmarktservice Österreich, Bundesgeschäftsstelle
1203 Wien, Treustraße 35–43

Ausgabe/Jahr

Ausgabe 2021

Stand

Oktober 2021

Inhaltliche Konzeption und Redaktion

AMS/Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation/ABI
www.ams.at
www.ams.at/jcs



Inhalt

1	Das Pädagogische Hochschulwesen in Österreich	5
1.1	Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen in Österreich	5
1.2	Pädagogische Hochschulen in Österreich	8
1.3	Internationalisierung der Ausbildung für Lehrpersonen	10
1.4	Inhaltliche Zielsetzung der Pädagogischen Hochschule	10
1.5	Zielgruppen der Pädagogischen Hochschule	11
1.6	Unterschiede zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten	12
2	Institutionen Pädagogischer Hochschulen	14
2.1	Erhalter von Pädagogischen Hochschulen	14
3	Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme	18
3.1	Formale Zulassungsvoraussetzungen	18
3.2	Bewerbung	18
3.3	Eignungsfeststellung	19
3.4	Anrechnung von Vorkenntnissen	20
4	Gestaltung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen	21
4.1	Organisationsform	22
4.2	Studiendauer	22
4.3	Studienablauf	23
4.4	Studieninhalt	23
4.5	Schulpraktische Ausbildung	23
4.6	Auslandsaufenthalte	23
4.7	Lehrpersonal	24
4.8	Doppelstudium	24
4.9	Zusätzliches Lehramt, Erweiterungsstudium	24
5	Studienabschluss	25
5.1	Bachelorarbeit	25
5.2	Bachelorprüfung	25
5.3	Akademischer Grad	25
5.4	Internationale Anerkennung	25
5.5	Doktoratsstudium	26
6	Qualitätssicherung	27
6.1	Anerkennung als private Pädagogische Hochschule bzw. als privater Studiengang	27
6.2	Beurteilung der Qualität	27
6.3	Curriculum	27
6.4	Evaluierungsverfahren	28
6.5	Internationalisierung und Qualitätssicherung	28
7	Studienförderung, Studiengebühren	29
7.1	Studiengebühren	29
7.2	Studienförderung	29
7.3	Familienbeihilfe	31

8	Ausländische Studierende	33
8.1	Zulassung zum Studium an Pädagogischen Hochschulen	33
8.2	Welche Regelungen gelten für ausländische Studierende?	33
8.3	Studienplätze für ausländische Studierende	33
8.4	Studiengebühren für ausländische Studierende	33
8.5	Rückerstattung der Studiengebühren	34
9	Berufsaussichten	35
9.1	Allgemeine Arbeitsmarktlage für AbsolventInnen der Pädagogischen Hochschulen	35
9.2	Allgemeine Auswirkungen der veränderten Arbeitsmarktsituation	37
9.3	Atypische Beschäftigung und Prekarität	38
9.4	Berufsaussichten nach Art der Lehramtsausbildung	38
9.5	Studien- und Berufsinformationsmessen	42
9.6	Einkommensperspektiven	43
10	Info-Quellen des AMS Österreich	45
11	Info-Quellen zum Studium	47
Anhang		48
	Adressen	48
	Landesgeschäftsstellen des AMS Österreich – www.ams.at	50
	BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS Österreich – www.ams.at/biz	51

1 Das Pädagogische Hochschulwesen in Österreich

Die Pädagogischen Hochschulen sind für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pädagogen / Pädagoginnen zuständig. Die Lehramtsausbildung erfolgt zum Teil gemeinsam mit den öffentlichen Universitäten. In Österreich gibt es 14 Pädagogische Hochschulen, davon neun öffentliche und fünf private. Die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gehören zum Ressort des Bildungsministeriums (derzeit: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung). Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik liegt als Pädagogische Spezialhochschule mit Ausrichtung auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in der Erhaltung des Landwirtschaftsministeriums (derzeit: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus).

Die Pädagogischen Hochschulen haben einen Anteil von fünf Prozent der Studierenden in Österreich.¹ Die Pädagogischen Hochschulen bilden auch Lehrpersonen für die Übernahme von Leitungs- und Spezialfunktionen an österreichischen Schulen aus, z. B. für das Schulmanagement.

1.1 Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen in Österreich

Das Jahr 1999 brachte für die rund 12.000 Studierenden der Pädagogischen Akademien (Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien und Religionspädagogische Akademien) und für alle Lehrpersonen, die Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen bzw. Religionspädagogischen Institute besuchten, eine entscheidende Weichenstellung: Das neue Akademien-Studiengesetz (AStG 1999 – Bundesgesetz über die Studien an Akademien und über die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe vom 25. Juni 1999) definiert die formalen Rahmenbedingungen zur Konkretisierung der Entwicklungsarbeit in Richtung hochschulmäßige Aus- und Weiterbildung für alle LehrerInnen.

Die Forderungen des AStG 1999 wurden im Hochschulgesetz 2005 (Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien, BGBl. Nr. 30/2006) umgesetzt. Das Hochschulgesetz 2005 beinhaltet unter anderem die rechtlichen Regelungen über die Organisation der Hochschulen, deren inneren Aufbau, die Gestaltung der Studien, Teile des Dienstrechtes, Regelungen über die Liegenschaften und Übergangsbestimmungen.

Es besteht die Möglichkeit, dass private Rechtsträger Hochschulen errichten. Private Pädagogische Hochschulen bedürfen der staatlichen Anerkennung und müssen daher ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die Voraussetzungen dafür sind im Hochschulgesetz 2005 geregelt.

1.1.1 Pädagogische Akademien werden zu Pädagogische Hochschulen

Die Pädagogischen Akademien haben als Hochschulen den Studienbetrieb mit 1. Oktober 2007 aufgenommen. Im Rahmen der Bologna-Reform wurden zum 1.10.2007 die Pädagogischen Hochschulen gegründet. Seitdem werden fast alle ehemaligen Pädagogischen Akademien und Institute als Pädagogische Hochschulen geführt. Bis zur Novelle im Jahr 2013 gab es für das Lehramts-

¹ Statistik Austria, Hochschulstatistik WS 2019/2020 Quelle: www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/hochschulen/studierende_belegte_studien.

studium nur Bachelorstudiengänge. Heute ist das Lehramtsstudium als Bachelor- und Masterstudium konzipiert.

1.1.2 Novelle zur Ausbildung für das Lehramt: »PädagogInnenbildung NEU«

Im Dezember 2013 wurde die Novelle zur Ausbildung für das Lehramt beschlossen (PädagogInnenbildung Neu): Die Lehramtsstudien werden seit Herbst 2016 nicht mehr nach Schularten, sondern nach den drei Studienbereichen angeboten:

- Lehramtsstudium für die Primarstufe (Volksschule)
- Lehramtsstudium für die gesamte Sekundarstufe im Bereich der Allgemeinbildung
- Lehramtsstudium für die Sekundarstufe im Bereich der Berufsbildung

Kompetenzorientierung ist nun Kernpunkt der neuen Ausbildung für Pädagogen und Pädagoginnen. Neben fachlichen und didaktischen Kompetenzen sollen in den Lehramtsstudien allgemeine und spezielle Kompetenzen sowie inklusive und interkulturelle Kompetenz vermittelt werden. Ebenso soll Beratungskompetenz, soziale Kompetenz und ein Professionalitätsverständnis vermittelt werden.

An den Pädagogischen Hochschulen werden auch Lehrgänge für die verpflichtende Fortbildung sowie Kurse und Weiterbildungslehrgänge angeboten. Doktoratsstudien finden an den Pädagogischen Hochschulen nicht statt.

Lehramtsstudien für allgemeinbildende Fächer, die an den Schulen der Sekundarstufe (Mittelschulen, Allgemeinbildende Höhere Schulen, Polytechnische Schulen, Mittlere und Höhere Berufsbildende Schulen) unterrichtet werden, werden gemeinsam durch die öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen durchgeführt. Die Ausbildung für ReligionslehrerInnen erfolgt an den Privaten Pädagogischen Hochschulen. Lehramtsstudien für die Primarstufe und für die Sekundarstufe Berufsbildung werden ausschließlich von den Pädagogischen Hochschulen angeboten (Stand 2021). Informationen bietet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – BMBWF.²

1.1.3 Dauer der Ausbildung für das Lehramt

Das Bachelorstudium dauert grundsätzlich acht Semester und schließt mit dem akademischen Grad »Bachelor of Education« (BEd) ab. Der Arbeitsaufwand beträgt 240 ECTS³ (European Credit Transfer and Accumulation System).

Das Masterstudium für das Lehramt in der Primarstufe dauert mindestens zwei Semester mit 60 ECTS zur fachlichen Vertiefung, ansonsten drei Semester mit 90 ECTS zur Erweiterung (z. B. auf die Altersstufe 10 bis 15 in Inklusiver Pädagogik mit Fokus auf Behinderung).

Das Masterstudium für das Lehramt in der Sekundarstufe Allgemeinbildung (Sekundarstufe 1) dauert vier Semester mit 120 ECTS⁴ und wird von den Pädagogischen Hochschulen gemeinsam mit den öffentlichen Universitäten durchgeführt.

Im Rahmen der Primarstufen- oder Sekundarstufenausbildung kann im Bachelorstudium ein Schwerpunkt im Fach »Sonderpädagogik« gewählt werden. Im Masterstudium kann dann die entsprechende Spezialisierung »Inklusive Pädagogik« gewählt werden.

² PädagogInnenbildung NEU: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/pbneu.html

³ Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Echtstunden á 60 Minuten. Der Arbeitsaufwand eines Studienjahres (Vollzeitstudium) wird mit 60 ECTS-Punkten bemessen. Das entspricht einem tatsächlichen Arbeitsaufwand von ca. 1.500 Stunden.

⁴ Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für PädagogInnen www.ris.bka.gv.at: Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung.

Das Masterstudium für das Lehramt in der Sekundarstufe Berufsbildung (Sekundarstufe 2) dauert zwei Semester mit mindestens 60 ECTS. Grundsätzlich werden im Bachelor- sowie im Masterstudiengang verschiedene Fachbereiche angeboten, z.B:

- Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe
- Mode und Design
- Medieninformatik
- Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung)
- Ernährung
- Agrar, Ernährung und Biologie/ Umwelt sowie der Fachbereich land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung (Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik)

Das Masterstudium schließt mit dem akademischen Grad »Master of Education (Abkürzung: MEd)« ab. Der Masterstudienabschluss ist üblicherweise bis zum Abschluss des fünften Dienstjahres zu absolvieren, das gilt für AbsolventInnen, die in der Primarstufe und in der Unterstufe unterrichten. Für AbsolventInnen, die in der Oberstufe an einer höheren Schule unterrichten möchten, besteht generelle »Masterpflicht«. Das geht bereits aus den Stellenausschreibungen hervor, die sich nur an BewerberInnen mit Masterabschluss richten. Ausnahmen bestehen jedoch im Bereich der Berufsbildung für FachpraktikerInnen, zum Beispiel aus dem Bereich Ernährung, Technik und Informatik. Informationen zur tagesaktuellen rechtlichen Situation bietet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – BMBWF.⁵

1.1.4 Lehramtsstudium für Sonderpädagogik

Seit dem Jahr 2016 gibt es kein eigenes Lehramtsstudium für »Sonderpädagogik« mehr, stattdessen wird »Sonderpädagogik« als Schwerpunktfach angeboten. Entsprechend wird dann im Masterstudium die Spezialisierung »Inklusive Pädagogik« gewählt.

Die »UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen« wird in Österreich mit dem »Nationalen Aktionsplan Behinderung« umgesetzt. Ziel ist es, die Ausgrenzung von Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen abzuschaffen und so weit wie möglich ein gemeinsamer Unterricht in einer Schule für alle ermöglicht werden.

1.1.5 Digitale Kompetenzen für Lehrpersonen

Seit dem Schuljahr 2018/2019 steht eine neue verbindliche Übung im Lehrplan der AHS-Unterstufe und der Mittelschule. Im Mittelpunkt der verbindlichen Übung stehen unter anderem die digitalen Anwenderkenntnisse von Betriebssystemen, digitale Kommunikation und soziale Medien, der sichere und kritische Umgang mit dem Internet, Aspekte des Medienwandels sowie Problemlösefähigkeiten. Lehrerinnen und Lehrer müssen hier entsprechende Kompetenzen aufweisen und auch das entsprechende Wissen vermitteln können. In der Volksschule werden digitale Kompetenzen im Lehrplan verankert (Medienbildung, der reflektierte Umgang mit dem Internet, der spielerische Zugang zu Technik und Problemlösung). Jugendliche sollen informatische Grundkenntnisse sowie den Umgang mit Standardprogrammen beherrschen. Zweiter Schwerpunkt ist die Vermittlung des kritischen Umganges mit sozialen Netzwerken, Information und Medien.

An Pädagogischen Hochschulen wurden in allen Bundesländern »Education Innovation Studios« eingerichtet. Darin wird der Umgang mit Robotik und Coding auf spielerische Art und Weise erlernt.⁶

⁵ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/pbneu.html

⁶ www.ph-ooe.at/eis.html

Zu diesem Zweck soll auch der Ausbau der schulischen Basis IT-Infrastruktur – mittels Investitionen für den digital unterstützten Unterricht – an den Bundesschulen bis zum Jahr 2023 wesentlich verbessert werden. Zur IT-Basisinfrastruktur zählen eine auf Glasfaser basierende performante Breitbandanbindung am jeweiligen Schulstandort sowie eine leistungsfähige und ausreichende WLAN-Versorgung in den einzelnen Unterrichtsräumen. Mit Beginn des Schuljahrs 2021/2022 sollen engagierten Schulen der Sekundarstufe 1 für die ersten Jahrgänge mobile Endgeräte zur Verfügung stehen.⁷

1.2 Pädagogische Hochschulen in Österreich

Trägerinnen dieser neuen Ausbildungen sind die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten, die in enger Kooperation Lehramtsausbildungen auf tertiärem Niveau anbieten. Vier regionale Entwicklungsverbände wurden zur Umsetzung der so genannten »PädagogInnenbildung Neu« gebildet.

Die oberste staatliche Behörde für die Pädagogischen Hochschulen ist das Bundesministerium für Bildung. Der derzeit (Juli 2021) amtierende Bundesminister ist Dr. Heinz Faßmann.

An jeder Pädagogischen Hochschule ist ein Hochschulrat eingerichtet, der aus fünf Mitgliedern besteht. In Ergänzung zur Tätigkeit des jeweils amtierenden Bundesministers bzw. Bundesministerin für Bildung nimmt der Hochschulrat zentrale Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen wahr.⁸ Die Liste der vom Bund bestellten Mitglieder der Hochschulräte an den PH's findet sich auf der Website www.bmbwf.gv.at⁹ im Menüpunkt: Schule > Für Pädagoginnen und Pädagogen > Pädagogische Hochschulen > Hochschulräte.

Das Hochschulgesetz 2005 (HG) regelt den Betrieb der staatlichen Pädagogischen Hochschulen, die Akkreditierung privater Pädagogischer Hochschulen und Studiengänge sowie die Studien an diesen Hochschulen. Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) aus 2011 regelt sämtliche Aspekte der Qualitätssicherung und Akkreditierung in den einzelnen Hochschulsektoren.

Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit wird die Pädagogische Hochschule durch den Rektor/die Rektorin, oder im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch den Vizerektor/die Vizerektorin, nach außen vertreten. Die Pädagogische Hochschule unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Es gibt zwei Organisationsformen Pädagogischer Hochschulen

- A) Öffentliche Pädagogische Hochschulen
- B) Private Pädagogische Hochschulen

Öffentliche Pädagogische Hochschulen sind Einrichtungen des Bundes und sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen. Das Bundesgesetz (Hochschulgesetz 2005) regelt die Organisation folgender öffentlicher Pädagogischen Hochschulen sowie das Studium an diesen:

- Pädagogische Hochschule Wien
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien
- Pädagogische Hochschule Steiermark
- Pädagogische Hochschule Kärnten

⁷ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/dibi.html.

⁸ Vgl. Das österreichische Hochschulwesen im Überblick auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung: www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium.html.

⁹ Direktlink: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph/hsr.html.

- Pädagogische Hochschule Oberösterreich
- Pädagogische Hochschule Salzburg
- Pädagogische Hochschule Tirol
- Pädagogische Hochschule Vorarlberg

Derzeit gibt es fünf anerkannte private Pädagogische Hochschulen, wobei vier davon einer kirchlichen Trägerschaft obliegen:

- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien / Krems
- Private Pädagogische Hochschule Burgenland
- Kirchliche Pädagogische Hochschule der Stiftung der Diözese Graz-Seckau
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz
- Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith-Stein – Hochschulstiftung der Diözese Innsbruck

Zudem gibt es folgende private akkreditierte Studiengänge: obliegen:

- Privater Studiengang für das Lehramt für katholische Religion an Pflichtschulen, Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten
- Privater Studiengang für das Lehramt für islamische Religion an Pflichtschulen der Islamischen Glaubensgemeinschaft
- Privater Studiengang für das Lehramt für jüdische Religion an Pflichtschulen des Vereins Beth Chabad

Das Hochschulgesetz 2005 regelt die staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen als private Pädagogische Hochschulen sowie die Anerkennung privater Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge. Die Anerkennung als Bildungseinrichtung liegt im Rahmen der beantragten Dauer, bezieht sich jedoch längstens auf die zweifache Dauer des Studienganges, Hochschullehrganges oder Lehrganges. Darüber hinaus muss ein neuerlicher Antrag gestellt werden.

Für die Anerkennung privater Pädagogischer Hochschulen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- An einer privaten Pädagogischen Hochschule sind mindestens folgende Studien auf Dauer einzurichten und zu führen:
 - Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe
 - oder Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
 - und zumindest ein weiteres Studium.
- Die Ausbildung hat in ihren Grundsätzen und in ihrer Qualität jener an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu entsprechen.
- Das Lehrpersonal hat wissenschaftlich-berufsfeldbezogen und pädagogisch-didaktisch qualifiziert zu sein.
- Zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze sind die erforderlichen berufsfeldbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Lehrenden durchzuführen.
- Die Autonomie hat zumindest jener an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu entsprechen.
- Die Mitbestimmung der Studierenden muss gewährleistet sein.
- Die Anrechenbarkeit von bereits absolvierten Studien (Teilen von Studien) muss gewährleistet sein.
- Die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung muss für die Dauer der Anerkennung vorhanden sein.

Eine Ausnahme stellt die Private Pädagogische Hochschule Stiftung Burgenland dar, die zumindest eines der genannten Lehramter (wie oben erwähnt) auf Dauer einzurichten und zu führen hat sowie je ein ergänzendes Studium in kroatischer und ungarischer Sprache (gemäß § 3 und 8 des Minderheiten-Schulgesetzes).

Die Vorgaben zu den neuen Rahmenbedingungen für Lehramtsstudien finden sich in der Anlage 1 zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz.¹⁰ Informationen über gesetzliche definierte Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen sowie weitere Informationen zu den Pädagogischen Hochschulen (Verordnungen, Standorte, RektorInnen etc.) bietet die Website des Bundesministeriums.¹¹

1.3 Internationalisierung der Ausbildung für Lehrpersonen

Mit Einführung der Pädagogischen Hochschulen wurden gesetzliche Grundlagen geschaffen, um wichtige Ziele des so genannten »Bologna-Prozesses« umzusetzen. Der Bologna-Prozess verfolgt die Harmonisierung der europäischen Hochschulsysteme, insbesondere der Vergleichbarkeit von Abschlüssen, der Einführung des gestuften Studiensystems (Bachelor – Master) und der Förderung der studentischen Mobilität.

Mit den Änderungen wurde folgende im Bologna-Prozess vorgesehene Neuerungen umgesetzt:

- Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen
- verpflichtende Verwendung des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in Form von ECTS-Punkten (ECTS Credits).
- Strukturierung der Studien in Modulen, sodass Studienanteile auch an anderen Hochschulen bzw. Universitäten absolviert oder angerechnet werden können
- Ausstellung des Diploma Supplement sowie die englischsprachige Übersetzung der Verleihungsurkunde.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung veröffentlicht aktuelle Ausschreibungen verschiedener Positionen im Schulbereich und eine Jobbörse.¹² Weiters bietet die Website Informationen über die Ausbildung von Lehrpersonen,¹³ das LehrerInnendienstrecht und die Besoldung.¹⁴

1.4 Inhaltliche Zielsetzung der Pädagogischen Hochschule

Die Pädagogische Hochschule hat die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. Dem entsprechend sind die Anforderungen durch Angebote der humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung Rechnung zu tragen:

- Vermittlung von fundiertem, auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendem Fachwissen
- Ziel der Professionalisierung der LehrerInnen, damit sie den gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen sind und ihre Unterrichtspflichten und erzieherischen Pflichten und Aufgaben bestens erfüllen können
- Studienangebot auf Hochschulniveau
- Praxisbezogenheit in der Ausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung
- Verbindung von Lehre und Forschung
- Stärkung sozialer Kompetenzen
- Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

¹⁰ HS-QSG: Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz im österr. Rechtsinformationssystem auf www.ris.bka.gv.at.

¹¹ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph.html.

¹² www.bmbwf.gv.at/service/juk/ausschr.html.

¹³ PädagogInnenbildung NEU: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/pbneu.html.

¹⁴ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/lehrdr.html.

Seit dem 1. September 2019 gibt es kein Unterrichtspraktikum mehr, es erfolgt für die zu besetzenden Stunden eine Anstellung in der zwölf Monate dauernden Induktionsphase – Infos auf www.oeffentlicherdienst.gv.at. Während der einjährigen Induktionsphase, unterrichten AbsolventInnen als Lehrpersonen regulär und werden von MentorInnen begleitet. Diese Berufspraxis können sie direkt nach dem Bachelorstudium absolvieren und als Praxiszeit im Masterstudium anerkennen lassen. Die Induktionsphase ist kein Ausbildungsverhältnis oder Praktikum, sondern das erste Dienstjahr im Dienstverhältnis.

Die Pädagogischen Hochschulen stellen somit eine Aufwertung der Lehramtsausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung auf akademischem Niveau dar:

- 8 Semester für das Bachelorstudium mit neuen Studienplänen (mindestens 240 ECTS).
- In der Primarstufe und in der Sekundarstufe Allgemeinbildung ist bis zum 31.8.2029 eine – vorläufig befristete Anstellung – mit einem bloßen Bachelorabschluss möglich, wenn sich die PädagogInnen verpflichten, das Masterstudium innerhalb von fünf Jahren (berufsbegleitend) zu absolvieren.¹⁵
- Das Masterstudium kann bis dahin (Jahr 2029) auch ohne Anstellung anschließend an das Bachelorstudium absolviert werden. Dazu gibt es entsprechende Studienangebote.
- Verankerung der Forschung (Hochschule hat einen Forschungsauftrag).
- Akademisches Personal und akademische Organisation.
- Bologna-konformer akademischer Abschluss (in ganz Europa anerkannt).

Tagesaktuelle Informationen zur Struktur und Dauer des Lehramtsstudiums bietet die Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.¹⁶

1.5 Zielgruppen der Pädagogischen Hochschule

- Das Studienangebot der Pädagogischen Hochschulen richtet sich an Personen, welche eine LehrerInnenausbildung anstreben. Es werden drei Studienbereiche angeboten:
- Lehramtsstudium für die Primarstufe: Unterricht in der Volksschule (geplant eventuell auch für die pädagogische Tätigkeit in Kindergärten und Horten). In Österreich gibt es 3.014 Volksschulen, von denen 2.897 öffentliche Schulen sind.¹⁷
- Lehramtsstudium für die gesamte Sekundarstufe Allgemeinbildung: Das bedeutet, dass für die gesamte Sekundarstufe im Bereich der Allgemeinbildung – für den Unterricht in der Mittelschule, im Gymnasium (AHS-Unterstufe) und in den allgemeinbildenden Fächern den Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen BMHS – über ein Lehramtsstudium ausgebildet wird.
- Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung: Die Sekundarstufe Berufsbildung umfasst die Berufsschule, Oberstufe der AHS und die Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS). Dazu gehören technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen, Handelsschulen und Handelsakademien, Schulen für wirtschaftliche Berufe, Mode, Kunst und Gestaltung, Tourismus, Sozialberufe, Höhere Land- und forstwirtschaftliche Schulen, Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP), Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (BASOP), Ausbildungen für Gesundheitsberufe sowie das Berufsvorbereitungsjahr und die integrative Berufsausbildung.

¹⁵ www.studienplattform.at/neues-lehramt#neues_lehramt.at (abgerufen am 17. Juni 2021).

¹⁶ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/pbneu.html.

¹⁷ Grunddaten des österreichischen Schulwesens (Zahlenspiegel, bmbwf.at) und www.statistik.at/web_de: Öffentliche und private Schulen 1923/1924 bis 2019/2020. Direktlink: www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/schulen/schulbesuch/020953.html

1.5.1 Sonderschul- bzw. Integrationslehrpersonen

Ein einschlägiges Studium für das Sonderschullehramt ist nach der Novelle zur Ausbildung für das Lehramt nicht mehr vorgesehen. Dafür kann im Bachelorstudium der Schwerpunkt »Sonderpädagogik« und im Masterstudium die entsprechende Spezialisierung »Inklusive Pädagogik« gewählt werden. Diese Ausbildung befähigt, in der jeweiligen Schulstufe (z. B. Primarstufe) als SonderschullehrerIn oder als LehrerIn in einer Integrationsklasse an einer Regelschule tätig zu sein.

Am 24. Juli 2012 wurde im Ministerrat der »Nationale Aktionsplan Behinderung 2012–2020« (NAP Behinderung)¹⁸ beschlossen, der laufend überarbeitet und weitergeführt wird. Der NAP formuliert politische Zielsetzungen und enthält entsprechende Maßnahmen, welche auch Zielsetzungen und Inhalte der EU-Behindertenstrategie 2010–2020 unterstützen.

Die Erstellung des »NAP Behinderung 2021–2030« soll in einem breit angelegten partizipativen Prozess unter Einbindung der Länder erfolgen.¹⁹ Der Nationale Aktionsplan Behinderung (NAP Behinderung) formuliert auch Zielsetzungen, die die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems vorsehen.

1.5.2 Bereits im Dienst stehende LehrerInnen

Für diese Zielgruppe besteht die Möglichkeit, beim Erwerb eines zusätzlichen Lehramtes mit dem akademischen Grad Bachelor of Education – BEd abzuschließen (verkürzte Studienzeit); dieses Studienangebot können aber auch LehrerInnen bzw. Diplompädagoginnen/-pädagogen in Anspruch nehmen, die zurzeit nicht im Schuldienst tätig sind

1.6 Unterschiede zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten

- **Hochschulzugang**
Generell gilt, dass Personen, die eine Matura, eine Berufsreifepfung oder eine Studienberechtigungsprüfung nachweisen können, zur Aufnahme eines Hochschul- oder Universitätsstudiums berechtigt sind. Personen ohne Matura können zu einem Studium zugelassen werden, z. B. wenn sie über eine entsprechende berufliche Erfahrung verfügen oder eine Studienberechtigungsprüfung ablegen. Als Zulassungsvoraussetzung zur Studienberechtigungsprüfung kann eine Lehrabschlussprüfung oder eine berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium oder der erfolgreiche Abschluss einer mittleren Schule dienen.
- **Berufsbegleitendes Studium**
Berufsbegleitende Masterstudiengänge an Pädagogischen Hochschulen richten sich aufgrund ihrer zeitlichen Organisation gezielt an berufstätige Studierende. Das Studium findet dabei an Wochentagen (zumeist drei bis vier) oder vorwiegend am Freitagnachmittag und Samstag statt. Die wöchentliche Belastung kann durch »geblockte« Lehrveranstaltungen an Wochenenden reduziert werden.
- **Praxisbezug**
Im Rahmen des Lehramtsstudiums an Pädagogischen Hochschulen wird besonderer Wert auf die Praxisrelevanz der vermittelten Inhalte gelegt. Die Berufspraxis erfolgt in der so genannten Induktionsphase. Während der zwölf Monate dauernden Induktionsphase unterrichten AbsolventInnen regulär als Lehrperson (im Angestelltenverhältnis) und werden von MentorInnen

¹⁸ <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=165>.

¹⁹ www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html und www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2021/04/2020-06-15-NAP-Bildung_HE.pdf

begleitet. Diese Berufspraxis kann direkt nach dem Bachelorstudium absolviert werden und wird üblicherweise als Praktikum im Masterstudium anerkannt.

- **Studienplan**

Ähnlich wie an den Fachhochschulen, ist an den Pädagogischen Hochschulen der Studienplan vorgegeben und muss ebenso wie die Studiendauer von den Studierenden eingehalten werden

- **Qualifikationsprofil der AbsolventInnen**

Genauso wie bei den Universitäten und Fachhochschulen, handelt es sich bei den Pädagogischen Hochschulen um eine Ausbildung auf Hochschulniveau. Trotzdem bestehen wesentliche Unterschiede. Das Studium an einer Universität vermittelt nur selten eine Ausbildung für ein konkretes Berufsbild. Ausnahmen sind zum Beispiel Medizin oder Rechtswissenschaften. Fachhochschulen vermitteln eine praxisbezogene Ausbildung für ein nicht stark abgegrenztes Berufsfeld, wie zum Beispiel Informatik oder Betriebswirtschaft. Ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule vermittelt eine eindeutige Berufsausbildung für ein ganz konkretes Berufsbild, wie zum Beispiel: Lehrer / Lehrerin für die Primarstufe.

2 Institutionen Pädagogischer Hochschulen

2.1 Erhalter von Pädagogischen Hochschulen

2.1.1 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestellt. Ein weiteres Mitglied ist die amtsführende Präsidentin bzw. der amtsführende Präsident des Landesschulrates, in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat, und ein Mitglied wird von der Landesregierung gestellt.²⁰

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien ist zusätzlich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) an der Steuerung und Aufsicht beteiligt. Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre, wobei eine Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode nur einmal zulässig ist. Der / Die Vorsitzende im Hochschulrat wird durch eine Wahl festgelegt.

Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben zu erfüllen²¹:

- Ausschreibung der Funktion des Rektors/der Rektorin sowie Durchführung des Auswahlverfahrens und Erstellung eines Dreivorschlags für die Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied
- auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin Zuordnung von Aufgabengebieten zu den Funktionen der Vizerektorin/des Vizerektors.
- Festlegung von Ausbildungsinhalten für die Curricula
- Beschlussfassung über den Organisationsplan
- Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der Pädagogischen Hochschule
- Beschlussfassung über den Ziel- und Leistungsplan der Pädagogischen Hochschule und Weiterleitung an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung
- Beschlussfassung über den jährlichen Ressourcenplan der Pädagogischen Hochschule und Weiterleitung an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung
- Berichtspflicht an das zuständige Regierungsmitglied bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens

2.1.2 Rektorat

Das Rektorat besteht aus dem Rektor/der Rektorin und aus ein oder zwei VizerektorInnen. Der Rektor/die Rektorin leitet die Pädagogische Hochschule und ist Vorgesetzte/r des an der Pädagogischen Hochschule tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals. Zudem vertritt der Rektor/

²⁰ Die bestellten Mitglieder für die verschiedenen Standorte Pädagogischer Hochschulen sind über die Website des BMB abrufbar: <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/ph/hsr>.

²¹ Pädagogische Hochschulen Hochschulräte: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph/hsr.html.

die Rektorin die Pädagogische Hochschule nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der Pädagogischen Hochschule. Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind der Hochschulrat, das Rektorat, der/die RektorIn und die Studienkommission. Der/Die VizerektorIn vertritt den/die RektorIn im Verhinderungsfall.

Das Rektorat hat, unter dem Vorsitz des Rektors/der Rektorin folgende Aufgaben:

- Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist
- Erstellung der Satzung
- Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der Pädagogischen Hochschule zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied
- Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle
- Bestellung von Lehrenden
- Ausschreibung von Planstellen für das Verwaltungspersonal
- Zulassung der Studierenden
- Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
- Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula
- Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan
- Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Institutes

2.1.3 Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RöPH)

Die Tätigkeit der RöPH umfasst die Koordination der Aufgaben der 14 (öffentlichen) Pädagogischen Hochschulen im Sinne der nationalen und internationalen Kompatibilität. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitglieder können die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen werden, die durch die RektorInnen vertreten werden.
- Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinszwecke durch Beiträge unterstützen.
- Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RöPH) fördert die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen insbesondere mit privaten pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen.

Darüber hinaus hat die RöPH folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Hochschulleitungen der Mitgliedshochschulen
- Beratung hochschulübergreifender Angelegenheiten, insbesondere die Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, welche die Angelegenheiten der PH betreffen

- Artikulation gemeinsamer Standpunkte und Anliegen der Mitglieder gegenüber den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung, anderer öffentlicher Einrichtungen sowie der Öffentlichkeit
- Durchführung von gemeinsamen Projekten, die der Verfolgung der Aufgaben der PH dienen
- Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und Fortbildungsangeboten
- Herausgabe von gemeinsamen Publikationen

Der Verein hat seinen Sitz in Wien, 1100 Wien, Grenzackerstraße 18, www.roeph.ac.at

2.1.4 Studentische Vertretung

Formal ist die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) für die Vertretung der Gesamtrechte aller Studierenden zuständig. Die Struktur der ÖH gliedert sich in vier Ebenen:

1. Bundesvertretung
2. Universitätsvertretung
3. Fakultätsvertretung
4. Studienrichtungsvertretung

Auf der Webseite www.oeh.ac.at/service gibt es eine allgemeine Information für StudienanfängerInnen. Die Webseite www.oeh.ac.at/studieren bietet Informationen, z.B. zu Stipendien und Förderungen oder zum Thema Studieren mit Kind.

2.1.5 Studieren mit Behinderung

An mehreren Hochschulstandorten bietet die Hochschüler_innenschaft ein Behindertenreferat, an anderen werden die Anliegen von Studierenden mit Behinderung im Rahmen des Sozialreferates behandelt. Nähere Kontaktinformationen zu den entsprechenden Angeboten der psychologischen Studierendenberatung und den Standorten finden sich auf der Website: www.studierendenberatung.at.

Informationen über behindertengerechte Arbeitsplätze, Austauschprogramme für Studierende mit Behinderungen sowie Finanzielle Unterstützungen bietet die Website www.österreich.gv.at.²²

Informationen über Beratungs- und Service-Angebote, Sonderregelungen und weitere Infos bietet auch das Bildungsministerium, Internet: www.oesterreich.gv.at im Menüpunkt (oberer Bereich der Website): Themen > Menschen mit Behinderungen, dann in der Navigationsleiste (linker Bereich der Website) > Studium.²³ Direktlink: www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/studium_und_behinderung.html

2.1.6 Ombudsstelle für Studierende

Im Beschwerdefall können sich Studierende an die Ombudsstelle für Studierende wenden. Die Ombudsstelle für Studierende gehört zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Diese Ombudsstelle wurde als zentrale Einrichtung zur Qualitätssicherung und zur Verbesserung des Service für Studierende an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (vormals Pädagogische Akademien) eingerichtet.

Die Ombudsstelle für Studierende informiert gebührenfrei zu allen Themen rund um das Studium, so etwa Studienrecht, Studienförderung, Auslandsstudium oder Studentenheim bzw. hilft und vermittelt in Fällen mit Problemen im Studien-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb an den Institutionen im Hochschulbereich.

²² www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen.html

²³ www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Studieren-mit-Behinderung.html

Dabei hat die Ombudsstelle für Studierende die Funktion eines Ombudsmanns/einer Ombudsfrau. Die Ombudsstelle kann jedoch keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Erlässe) abändern, keine Bescheide aufheben und nicht in laufende Verfahren eingreifen oder Studierende bei Gericht vertreten.

Diese Broschüren können bei der Ombudsstelle für Studierende unter Telefon (gebührenfrei) 0800 311650 kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden: www.hochschulombudsmann.at.

Praxis-Broschüren:

- Stichwort? Anerkennung!
- Stichwort? Studienbeihilfe!
- Stichwort? Studium!

3 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme

3.1 Formale Zulassungsvoraussetzungen

Formale Voraussetzung zur Zulassung zu einem ordentlichen Bachelorstudium für ein Lehramt ist die allgemeine Universitätsreife (Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung), die positive Absolvierung des vorgeschriebenen Aufnahmeverfahrens sowie die besondere Eignung zum Studium für Lehramter im Bereich der Berufsbildung. Tagesaktuelle Infos bietet z. B. die Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf www.bmbwf.gv.at.²⁴

Der Abschluss eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vermittelt einen Zugangstitel im Sinn der allgemeinen Universitätsreife.

Neben der allgemeinen Universitätsreife wird zudem ein höchstens sechs Monate alter Auszug aus dem Strafregister (Leumundszeugnis) benötigt.

Vor Zulassung zu einem Lehramtsstudium muss ein Aufnahmeverfahren durchlaufen werden. Hier soll die grundsätzliche Eignung für das Studium und für die spätere Berufstätigkeit als Lehrerin oder Lehrer festgestellt werden. Informationen bezüglich des Eignungsfeststellungsverfahrens auf der Website www.zulassunglehramt.at.

Nach dem positiven Abschluss des allgemeinen Aufnahmeverfahrens erfolgen für bestimmte Fächer Ergänzungs- bzw. Zulassungsprüfungen. Das sind spezifische Eignungstests zur Feststellung der körperlich-motorischen, künstlerischen oder musischen oder fachbezogenen Eignung. Dies betrifft z. B. die Fächer »Bewegung und Sport«, »Musik«, »Kunst und Gestaltung« sowie »Technik und Werken« zu absolvieren.

Für das Bachelorstudium »Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe« gelten zum Teil abweichende Aufnahmekriterien²⁵ (z. B. facheinschlägige Ausbildung bzw. Berufspraxis, aufrechtes Dienstverhältnis an einer berufsbildenden Schule in einem bestimmten Ausmaß).

Das Aufnahmeverfahren ist grundsätzlich durch Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu regeln und wird nach den Anforderungen der Curricula durch Verordnung der Studienkommission im Detail festgelegt.

3.2 Bewerbung

Die Anmeldung für ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule erfolgt in der Mehrzahl der Fälle durch eine schriftliche Bewerbung. An vielen Pädagogischen Hochschulen sind dafür eigene Anmeldeformulare vorgesehen, die direkt online ausgefüllt werden können oder per Download auf der Website erhältlich sind.

Der Bewerbung sind zumeist verschiedene Personaldokumente (wie z. B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Meldezettel, Strafregister) sowie Abschluss- und Arbeitszeugnisse in

²⁴ www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/ab.html.

²⁵ Vgl: www.phst.at/ausbildung/studienangebot/sekundarstufe-berufsbildung/bachelor-sekundarstufe-bb/duale-ausbildung-sowie-technik-gewerbe.

Kopie beizulegen. Bei einigen Lehramtsstudien ist der Nachweis von Berufspraxis zu erbringen. In jedem Fall können die StudienwerberInnen von einer vertraulichen Behandlung ihrer Unterlagen ausgehen. Die Bewerbungsunterlagen dienen oft nicht nur zur Feststellung der nötigen Zugangsvoraussetzungen, sondern fließen zum Teil auch in die Beurteilung der BewerberInnen mit ein.

3.3 Eignungsfeststellung

Die allgemeine Eignung zum Bachelorstudium umfasst die:

- grundsätzliche persönliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufes
- für die Ausübung des Lehrberufes erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die erforderliche Sprech- und Stimmleistung,
- die im Curriculum für den jeweiligen Studiengang festgelegte fachliche Eignung, wie insbesondere
 - a) die musikalisch-rhythmische Eignung für die Bachelorstudien zur Erlangung des Lehramtes für die Primarstufe sowie für die Lehrbefähigung »Musikerziehung« im Rahmen des Lehramtes für die Sekundarstufe
 - b) die körperlich-motorische Eignung für die Bachelorstudien zur Erlangung des Lehramtes für die Primarstufe sowie für die Lehrbefähigung »Bewegung und Sport« im Rahmen des Lehramtes für die Sekundarstufe.

3.3.1 Informations- und Orientierungsworkshops

Zum Zwecke der Eignungsfeststellung werden vor Beginn der Zulassungsfrist Selbsteinschätzungsinstrumentarien (persönliche Selbsteinschätzung) sowie ein Informations- und Orientierungsworkshop der jeweiligen Pädagogischen Hochschule angeboten. In eintägigen Informations- und Orientierungsworkshops werden erste Praxisbegegnungen ermöglicht und ausführliche Informationen über berufsspezifische Anforderungen vermittelt.

3.3.2 Individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch

Die Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium erfolgt nach dem Zulassungsantrag in Form eines individuellen Eignungs- und Beratungsgesprächs und bei Bedarf durch die spezielle Eignungsfeststellung. Dieses Gespräch wird mit jedem/jeder AufnahmewerberIn mit dem Ziel der Feststellung der Eignung, geführt.

3.3.3 Spezielle Eignungsfeststellungen

Diese kommen zur Anwendung, wenn auf der Grundlage des individuellen Eignungs- und Beratungsgesprächs nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob der Bewerber/die Bewerberin die Eignung zum Bachelorstudium aufweist. Die Art der speziellen Eignungsfeststellung wird im Einzelfall festgelegt. Dadurch soll ein Einblick in das Berufsfeld und die Möglichkeit der Selbsterkundung zur Eignung für den Lehrberuf gewährleistet sein.

3.3.4 Nachweis

Die Eignungsfeststellung kann auch in Form von Nachweisen erfolgen, die von den einzelnen Antragstellenden vorgelegt werden, wobei das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch in jedem Fall durchgeführt wird.

3.4 Anrechnung von Vorkenntnissen

An anderen Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen erfolgreich absolvierte Studien (Teile von Studien) sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Studiengängen unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Studien mit dem Studium an der Pädagogischen Hochschule gleichwertig sind.

Im Bereich der Berufspädagogik und bei Studiengängen für das Lehramt an Polytechnischen Schulen sind einschlägige berufliche Vorkenntnisse auf entsprechende praxisorientierte Studienteile anzurechnen.

Bei Anrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) bzw. bei im Ausland erworbenen beruflichen Vorkenntnissen ist zumindest das letzte Semester an der Pädagogischen Hochschule zu inskribieren.

4 Gestaltung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen

Bereits im letzten Studienjahr (2018/2019) waren Rückgänge an öffentlichen Universitäten zu verzeichnen.²⁶ Viele Studierende besuchten stattdessen Fachhochschulen sowie Privatuniversitäten. Dieser Trend setzte sich in etwas abgeschwächter Form auch in Folgejahr Jahr fort.

Im Wintersemester 2018/2019 studierten 348.851 ordentlich Studierende an österreichischen Hochschulen. Der Großteil davon studierte 264.945 an öffentlichen Universitäten (77,2 Prozent), 55.203 an Fachhochschulen (15,3 Prozent) und 12.177 an Privatuniversitäten (3,3 Prozent). Im Studienjahr 2019/2020 waren an Pädagogischen Hochschulen 12.177 Studierende zu einem Lehramtsstudium zugelassen, zusätzlich besuchten 13.982 AbsolventInnen Lehrgänge zur Fort- oder Weiterbildung. Die Tabelle zeigt diese Daten im Überblick:

Ordentliche Studierende nach Institutionen im Wintersemester 2019/2020²⁷

Institution	Anzahl Studierende	Studierende männlich	Studierende weiblich
Öffentliche Universitäten	264.945	122.813	142.132
Fachhochschulen	55.203	27.346	27.857
Privatuniversitäten	12.177	4.952	7.225
Pädagogische Hochschulen	16.526	4.087	12.440
Insgesamt	348.851	159.198	189.654

Quelle: Statistik Austria, Hochschulstatistik (ohne Mehrfachzählung, ohne Lehrgänge zur Fortbildung)

In der folgenden Tabelle sind Studierende erfasst, die ein Studium nach der neuen Ausbildungsverordnung »PädagogInnenbildung NEU« studierten. Die aktuellsten Daten stammen aus Oktober 2020.

²⁶ www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/121632.html.

²⁷ www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/hochschulen – Wintersemester 2019/20: Rückgänge an öffentlichen Universitäten, mehr Studierende an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/hochschulen/studierende_belegte_studien.

Lehramt-Studierende, nach Studienart an Pädagogischen Hochschulen, im Studienjahr 2018/2019²⁸

Studienart	Anzahl Studierende	Anteil Männer	Anteil Frauen
Lehramt Primarstufe (Bachelor)	6.714	811	5.903
Lehramt Primarstufe (Master)	1.566	118	1.448
Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (Bachelor)	5.162	1.954	3.209
Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (Master)	221	71	149
Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung (Bachelor)	1.560	810	750
Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung (Master)	211	87	124
Agrarbildung und Umweltbildung	523	199	324
Insgesamt	15.434	3.851	11.583

Quelle: Statistik Austria – Bildungsdokumentation, Datenaufbereitung: bmbwf

In der oben angeführten Tabelle sind auch 523 Lehramt-Studierende für ein Lehramt (Bachelor und Master) im Bereich Agrarbildung und Umweltbildung enthalten²⁹; diese Studien werden von der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Wien angeboten. In der Tabelle nicht enthalten sind Studierende nach der alten Ausbildungsverordnung für PädagogInnen: Lehramt für Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Berufsschulen, Sonderschulen sowie das Lehramt für Fachbereiche an Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS).

4.1 Organisationsform

An den Pädagogischen Hochschulen in Österreich werden Bachelorstudien in der Regel als Vollzeitstudium angeboten. Berufsbegleitende Studiengänge werden teilweise als Masterstudien angeboten. Obwohl das Bachelor-Studium an Pädagogischen Hochschulen ein Präsenzstudium ist, können einzelne geeignete Teile des Studiums (soweit dies in den betreffenden Curricula vorgesehen ist) im Fernstudium absolviert werden. Didaktische und schulpraktische Studienteile müssen jedenfalls im Präsenzstudium absolviert werden. Informationen über die Organisationsform der Studien sind der Website der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zu entnehmen.

4.2 Studiendauer

Gemäß der im Jahr 2013 beschlossenen Reform zu den neuen Lehramtsstudien (PädagogInnenbildung NEU), dauern Bachelorstudiengänge für Lehrämter in Tagesform jeweils acht Semester. Das Dienstrecht für LehrerInnen sieht vor, dass JunglehrerInnen innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Bachelorabschluss ein Masterstudium abschließen müssen, um in ein unbefristetes Dienstverhältnis eintreten zu können. Entsprechende Masterstudien müssen seit Oktober 2019 angeboten werden.

²⁸ Statistisches Taschenbuch – Hochschulen und Forschung 2020, S. 43. (Statistik Austria – Bildungsdokumentation). Link zum Download beim Publikationsservice des Bildungsministeriums: https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?article_id=10

²⁹ Lehramt-Studienanfängerinnen und Studienanfänger an Pädagogischen Hochschulen im WS 2018/2019.

Nähere Informationen bietet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung: www.bmbwf.gv.at im Menüpunkt > Schule > Für Pädagoginnen und Pädagogen > Ausbildung.³⁰ Weitere Informationen zu neuen Lehramtsstudien bietet die Plattform www.studienplattform.at.

4.3 Studienablauf

Der Studienablauf ist gekennzeichnet durch:

- Anwesenheitspflicht in allen Lehrveranstaltungen
- eine straffe Studienstruktur, die die Absolvierung eines Studienganges in der vorgeschriebenen Studienzeit ermöglicht,
- persönlichen Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden
- überschaubar große Studiengruppen und
- einen intensiven Praxisbezug im Studium

4.4 Studieninhalt

Die Ausbildung erfolgt mit dem Ziel, den Anforderungen des Lehrberufes durch Angebote der humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) gerecht zu werden. Die Inhalte werden möglichst praxisnah unter besonderer Förderung der sozialen Fähigkeiten vermittelt. Didaktische Zielsetzung ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, dem Lehrinhalt kontinuierlich zu folgen, und sie zu einem entsprechenden Wissensnachweis zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu befähigen. Die Gestaltung des Studienganges hat entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers zu gewährleisten, dass das Studium in der vorgeschriebenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.

4.5 Schulpraktische Ausbildung

Während des Studiums absolvieren Studierende kontinuierlich Praktika in Form von Praxistagen und mehrwöchigen geblockten Praktika. Zu diesem Zweck betreiben die Pädagogischen Hochschulen eigene Praxisschulen. Nach dem Studium findet eine berufspraktische Ausbildung während einer einjährigen Induktionsphase statt. AbsolventInnen unterrichten während dieser Induktionsphase regulär und werden dabei von MentorInnen begleitet. Diese Berufspraxis kann direkt nach dem Bachelorstudium absolviert und nach Maßgabe der jeweiligen curricularen Vorgaben sowie der aktuell geltenden Rechtslage (Universitätsgesetz und Hochschulgesetz) als Praktikum im Masterstudium anerkannt werden. Außerdem zählt die Induktionsphase zum ersten Dienstjahr und erfolgt im Angestelltenverhältnis.

4.6 Auslandsaufenthalte

Die Pädagogischen Hochschulen haben vereinzelt Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen. Informationen zu den einzelnen Partner-Hochschulen finden sich auf der Website der entsprechenden Pädagogischen Hochschule. Der OeAD ist Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung (vormals Österreichischer Austauschdienst) und steht als gemeinnützige Serviceeinrichtung zu 100 Prozent im Eigentum der Republik Österreich.

³⁰ Direktlink: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/pbneu.html

Zu den Aufgaben des OeAD gehört die Umsetzung von nationalen, europäischen und internationalen Bildungs-, Ausbildungs-, Rahmen-, Wissenschafts- und Mobilitätsprogrammen sowie Maßnahmen zur Internationalisierung. Der OeAD betreut Studierende und WissenschaftlerInnen, die in Österreich zu studieren bzw. zu forschen beabsichtigen. Der OeAD betreut auch österreichische Studierende und WissenschaftlerInnen, die im Rahmen der angebotenen Programme einen Auslandsaufenthalt anstreben. Information und Unterlagen: www.oead.at.

4.7 Lehrpersonal

Die Lehre an Pädagogischen Hochschulen erfolgt durch

- Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (Stammlehrpersonal)
- vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal
- Lehrbeauftragte; diese haben neben der fachlichen Eignung über eine pädagogisch-didaktische Qualifizierung zu verfügen und können sowohl haupt- als auch nebenberuflich tätig sein.

4.8 Doppelstudium

Es ist grundsätzlich möglich, gleichzeitig (oder zeitversetzt) an einer Universität und an einer Pädagogischen Hochschule zu studieren. Bei den Pädagogischen Hochschulen ist zu beachten, dass das Studium grundsätzlich als Präsenzstudium (Anwesenheitspflicht) geführt wird. Studierende, die zu mehreren Studien zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

Studiengänge an Pädagogischen Hochschulen können auch als Doppel-Studien angeboten werden. Diese Programme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen oder anderen in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.

4.9 Zusätzliches Lehramt, Erweiterungsstudium

Für AbsolventInnen eines Lehramtsstudiums besteht die Möglichkeit, aufbauend auf ihrem bereits abgeschlossenen Studium, einen Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen Lehramtes zu absolvieren. Ein drittes Unterrichtsfach kann in Form eines Erweiterungsstudiums erlangt werden (z.B. falls ein Lehramt für die Sekundarstufe-Allgemeinbildung absolviert wurde, kann ein Erweiterungsstudium für die Primarstufe im Umfang von 120 ECTS absolviert werden und umgekehrt).

Im Dienst stehende LehrerInnen haben die Möglichkeit, beim Erwerb eines zusätzlichen Lehramtes mit dem akademischen Grad »Bachelor of Education (BEd)« abzuschließen. Diese Angebote für zusätzliche Lehramter werden berufsbegleitend angeboten und bei Anrechnung von Vorstudien ist eine Studiendauer ab zwei Semester (60 bis 90 ECTS) möglich.

Dieses Studienangebot können auch LehrerInnen bzw. DiplompädagogInnen absolvieren, die gerade nicht im Schuldienst tätig sind. Die vollständigen Rahmenvorgaben für Lehramtsstudien stehen im Rechtsinformationssystem – RIS.³¹

³¹ Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes: www.ris.bka.gv.at.

5 Studienabschluss

5.1 Bachelorarbeit

An den Pädagogischen Hochschulen besteht die Verpflichtung zur Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Arbeit, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen ist (Bachelorarbeiten). Die abschließende Bachelorprüfung (nicht in allen Bachelorstudien erforderlich) besteht aus einer kommissionellen Prüfung. Bei der Bachelorarbeit handelt es sich um eine Arbeit zu einem ausbildungs- und berufsrelevanten Thema, die von den Studierenden selbstständig zu erarbeiten ist. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

5.2 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung erfolgt nach positivem Abschluss alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sowie nach der positiven Beurteilung der Bachelorarbeit.

Die Bachelorprüfung erfolgt in Form einer Darlegung der Absicht, des Anliegens, des Aufbaus und Inhalts der Bachelorarbeit von Seiten der/des StudentIn. Der/Die StudentIn hat ferner über die ausgewählte Literatur bzw. die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die schulpraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen. Die Prüfungskommission ist gehalten in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Bachelorarbeit mit dem/der StudentIn einzutreten.

5.3 Akademischer Grad

Den Studierenden von Lehramtsstudien wird nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Bachelorarbeit der akademische Grad »Bachelor of Education (BEd)« verliehen. AbsolventInnen von Masterstudien (Lehramt) wird der akademische Grad »Master of Education (MEd)« verliehen. Diese akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

5.4 Internationale Anerkennung

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität ist bei Zeugnissen über Bachelorstudien gemäß dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, ein Anhang zum Diplom (Diploma Supplement) anzuschließen. Weiters ist der Urkunde über die Verleihung eine englischsprachige Übersetzung beizulegen.

Durch die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an Pädagogischen Hochschulen in Österreich ist die internationale Vergleichbarkeit noch stärker gegeben.

5.5 Doktoratsstudium

Grundsätzlich berechtigt der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudienganges zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium (PhD in Education) an einer Universität. Die Pädagogischen Hochschulen bieten in Kooperation mit einzelnen Universitäten an. Zum Beispiel konzentriert sich das Doktoratsstudium der School of Education der JKU in Kooperation mit dem Linzer Zentrum für Bildungsforschung und Evaluation auf den Bereich der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik der MINT-Fächer.

Das Doktoratsstudium ist seit der Änderung des Universitätsgesetz 2002 im Juni 2006 (BGBl. I Nr.74/2006) ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium an einer Universität ohne Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten, welches im Anschluss an ein Masterstudium (oder Magister- bzw. Diplomstudium) betrieben werden kann und mit der Verleihung des Doktor- oder PhD-Titels abgeschlossen wird.

Seitens der Pädagogischen Hochschulen werden sich nähere Informationen dazu ergeben, wenn die ersten LehramtsstudentInnen ihre Masterstudien abschließen werden.

Die Österreichische HochschülerInnenschaft hat ein Portal mit Informationen zum Doktoratsstudium für alle Studierenden eingerichtet, Internet: www.oeh.ac.at/beratung.

6 Qualitätssicherung

6.1 Anerkennung als private Pädagogische Hochschule bzw. als privater Studiengang

Es besteht die Möglichkeit, dass private Rechtsträger Hochschulen errichten. Private Pädagogische Hochschulen müssen dafür ein Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Die Anerkennung von Studiengängen an Pädagogischen Hochschulen ist zeitlich auf die beantragte Dauer, längstens jedoch auf die zweifache Dauer des Studienganges limitiert und setzt die Erfüllung verschiedener vom Gesetzgeber festgelegter Kriterien voraus. Zu diesen Kriterien zählt unter anderem, dass die Ausbildung in ihrer Qualität jener an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen entspricht. Die Anerkennung eines Studienganges an Pädagogischen Hochschulen kann nach Vorlage eines so genannten »Verlängerungsantrages« verlängert werden.

6.2 Beurteilung der Qualität

Die Studienkommission hat zur Sicherung der Qualität der Studien Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung von Studienveranstaltungen einschließlich der Durchführung von Prüfungen zu treffen. Diese sind dem Rektorat, dem Hochschulrat und dem zuständigen Regierungsmitglied vorzulegen.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die der Beurteilung von Studiengängen dienen und eine qualitativ hochwertige Ausbildung garantieren sollen. Beispiele für Qualitätssicherungsmaßnahmen können sein:

- Auf Ebene der Pädagogischen Hochschule hat die Studienkommission für eine Evaluierung (Bewertung) der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie des Studienplanes und der Prüfungsordnung zu sorgen.
- Lehrveranstaltungen des Studienganges sind der Bewertung durch die Studierenden zu unterziehen. Die Bewertungsergebnisse dienen der Qualitätssicherung und sind für die pädagogisch-didaktische Weiterbildung der Lehrenden heranzuziehen.
- Durch ein hochschwellig (mit hohem Aufwand) angelegtes Auswahlverfahren, wird die Qualität zukünftiger LehrerInnen gewährleistet.

6.3 Curriculum

Seit dem 1. Oktober 2015 sind auch an Pädagogischen Hochschulen für die einzelnen Studien Curricula durch die Studienkommission zu verordnen (ausgenommen sind Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits). In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind und der allgemeine Zugang dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Curricula sind an der betreffenden Pädagogischen Hochschule rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kund zu machen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

6.4 Evaluierungsverfahren

Die Pädagogischen Hochschulen haben laut § 33 des Hochschulgesetzes 2005 zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und regelmäßig interne Evaluierungen vorzunehmen.

Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und Tätigkeiten sowie das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule.

Bei externen Evaluierungen haben die betreffenden Pädagogischen Hochschulen und ihre Organe die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

6.5 Internationalisierung und Qualitätssicherung

Im Bereich der externen Qualitätssicherung hat die internationale Zusammenarbeit (geographische Ausdehnung der Aktivitäten über nationale Grenzen hinaus) in den letzten Jahren stark zugenommen. Im »Bologna-Prozess« stellt die Qualität der Hochschulbildung den Dreh- und Angelpunkt für die Schaffung des europäischen Hochschul- und Forschungsraumes dar.

Die Bildungsministerinnen und Bildungsminister der meisten europäischen Staaten haben sich im Bologna-Prozess dazu verpflichtet, die weitere Entwicklung der Qualitätssicherung auf institutioneller, nationaler und europäischer Ebene zu fördern.

7 Studienförderung, Studiengebühren

7.1 Studiengebühren

Generell gelten an österreichischen Universitäten und pädagogischen Hochschulen für Studierende keine Studiengebühren. Hierfür Studierende jedoch gewisse Voraussetzungen erfüllen. Detailinfos auf: www.foerderportal.at/studiengebuehren. Zurzeit ist es jedoch in Diskussion, Studienbeiträge von allen Studierenden einzufordern. Informationen bietet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung³² sowie das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort³³

7.2 Studienförderung

Die Studienförderung umfasst direkte Förderungsleistungen (z. B. Fahrtkostenzuschuss, Beihilfe für Auslandsstudien) und indirekte Förderungen gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992, welche aus öffentlichen Mitteln gespeist werden (z. B. Familienbeihilfe, gesetzliche Unfallversicherung)

Studierende an Pädagogischen Hochschulen haben Anspruch auf Studienbeihilfe, sofern sie bestimmte Voraussetzungen (z. B. Selbsterhalter, soziale Bedürftigkeit, günstiger Studienerfolg) erfüllen.

Während des Kalenderjahres darf man neben dem Bezug von Studienbeihilfe einheitlich bis zu 15.000 Euro zusätzlich verdienen – also bis zur so genannten »Zuverdienstgrenze«³⁴ – ohne dass es zu einer Kürzung der Beihilfe kommt. Die Förderung begünstigt auch Studierende mit Kind.³⁵ Mit Zuverdienstgrenze ist nicht der Bruttobezug gemeint, sondern der Bruttobezug abzüglich Sozialversicherung abzüglich Werbungskostenpauschale. Siehe das Beispiel auf der Website www.arbeitenundstudieren.at (Schlagwort: Zuverdienstgrenze).

Die höchstmögliche Studienbeihilfe inklusive des zwölfprozentigen Erhöhungszuschlages beträgt 9.610 Euro jährlich (801 Euro monatlich). Zusätzlich erhöht sich die Studienbeihilfe um 112 Euro monatlich pro Kind.

Die jährliche Höchststudienbeihilfe (inkl. Erhöhungszuschlag) kann beantragt werden für:

- Studierende, die am Studienort wohnen müssen, weil die tägliche Hin- / Rückfahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort zeitlich nicht zumutbar ist und am Studienort amtlich gemeldet sind (Haupt- oder Nebenwohnsitz)
- Studierende, die das 24. Lebensjahr vollendet haben
- Studierende, deren Eltern verstorben sind (Vollwaisen)

32 www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Studienbeitr%C3%A4ge.html.

33 www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/universitaet/Seite.160104.html.

34 Detailinfos: www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf#c67.

35 Detailinfos: www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen#c70.

- Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind
Nähere Infos auf www.stipendium.at >Stipendien >Studium & Beruf³⁶ oder >Stipendien >Studienbeihilfe
- Verheiratete Studierende oder Studierende in eingetragener Partnerschaft
- Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens vier Jahre durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhalten haben (siehe SelbsterhalterInnen-Stipendium). Infos bietet auch die Website Arbeit&Wirtschaft.³⁷
- Die Zuverdienstgrenze von 15.000 Euro pro Kalenderjahr erhöht sich jährlich pro unterhaltsberechtigtem Kind. Nähere Infos auf der Webseite www.stipendium.at >Stipendien >weitere Förderungen.³⁸ Infos zur Familienbeihilfe für Studierende und zur Verlängerung der Bezugsdauer bietet auch die Website www.oesterreich.gv.at³⁹

Tagesaktuelle rechtliche Informationen bietet das Studienförderungsgesetz.⁴⁰ Einen guten Überblick bietet auch die Website der Hochschul_innenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz.⁴¹

Eine Schwangerschaft während des Studiums verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um ein Semester. Die Studienbeihilfe wird immer monatlich ausbezahlt.

Für Studierende mit Behinderung gibt es eine Erhöhung der jeweiligen Höchststudienbeihilfe. Der Erhöhungsbetrag richtet sich nach der Art und dem Grad der Behinderung und ist in einer Verordnung⁴² geregelt.

Für Studierende, bei denen sich wegen der Höhe des Einkommens der Eltern eine Studienbeihilfe gerade nicht mehr ausgeht, besteht die Möglichkeit in Form des so genannten Studienzuschusses zumindest einen Teil des Studienbeitrages rückerstattet zu bekommen. Seit dem Wintersemester 2018/2019 ist die Rückerstattung des Studienbeitrags bei Erwerbstätigkeit neu geregelt.

Auf Studierende, denen eine Studienbeihilfe bzw. Studienzuschuss für zwei Semester bewilligt wurde ist das Systemantragsverfahren anzuwenden. Die neuerliche Antragstellung (wiederholte Zuerkennung«) erfolgt jährlich automatisch durch die Stipendienstelle. Eine Antrags erledigung ist nur möglich nachdem die Studierende/der Studierende inskribiert ist bzw. zur Fortsetzung des Studiums gemeldet ist (d.h. den Studien- / ÖH-Beitrag für das laufende Semester eingezahlt haben, dies gilt auch für studierende Geschwister).

Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe ist ein günstiger Studienerfolg. Der Nachweis des günstigen Studienerfolges muss spätestens bis zum Ende der Antragsfrist für das dritte Semester (zweite Ausbildungsjahr) Studienerfolgsnachweise vorgelegt werden. Ansonsten ist die erhaltene Studienbeihilfe zurückzuzahlen⁴³ (aktuelle Infos auf der Website www.stipendium.at).

Nähere Informationen und die genauen Modalitäten sind bei der jeweils zuständigen Studienbeihilfenbehörde (Adressen in Kapitel 12: Adressteil) zu erfragen. Weitere Informationen: www.stipendium.at

36 Direktlink: www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf#c67.

37 www.awblog.at/7-punkte-plan-studienfoerderung.

38 Direktlink: www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen#c70.

39 Direktlink: www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080712.html#Beantragung.

40 Studienförderungsgesetz: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009824.

41 www.oeh.jku.at/was-die-studienbeihilfe-wird-erh%C3%B6ht.

42 Direktlink: www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/behinderung/?L=o.

43 Direktlink: www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/rueckzahlung.

7.3 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudiendauer gewährt. Grundsätzlich wurde die Bezugsdauer der staatlichen Familienbeihilfe mit 1.07.2011 gekürzt. Sie wird Personen, sofern sie sich in Berufsausbildung befinden – somit auch Studierenden an Pädagogischen Hochschulen – nur mehr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (24. Geburtstag) gewährt.

In Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden,⁴⁴ nämlich für

- Studierende, die bei Vollendung des 24. Lebensjahres (24. Geburtstag) Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht⁴⁵
- Studierende, denen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht, und die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind
- Studierende, die ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betreiben, sofern das Studium in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind das 19. Lebensjahr (19. Geburtstag) vollendet hat. Außerdem muss die Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss eingehalten worden sein
- Studierende, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres einmalig durchgehend 8 bis 12 Monate lang eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert haben
- Studierende, die einen Behinderungsgrad von mindestens 50 Prozent nachweisen
- Eine Studienbehinderung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z. B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens drei Monaten verlängert die zulässige Studienzeit um ein Semester

Außerdem erhalten über 24-Jährige bzw. über 27-Jährige ab September 2017 zusätzlich zu ihrer »normalen« Studienbeihilfe einen monatlichen Erhöhungszuschlag von 20 bzw. 40 Euro.

Einen guten Überblick bietet auch die Website der Hochschul_innenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz.⁴⁶

Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis von 16 ECTS Punkten⁴⁷ (oder acht Wochenstunden) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis). Ein Studienwechsel ist maximal zweimal möglich und muss spätestens vor dem dritten inskribierten Semester vorgenommen werden.

Die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudienzeit gewährt.⁴⁸ Bei einem Studium ohne Abschnittsgliederung beträgt die Toleranzgrenze ein Semester.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist eine Verlängerung der zulässigen Studiendauer möglich, dies unter anderem dann, wenn eine vollständige Studienbehinderung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z. B. Krankheit) bewirkt oder nachweisbar ein Auslandsstudium betrieben wird. In beiden bewirkt eine Zeitdauer von mindestens drei Monaten eine Verlängerung um ein Semester. Mutterschutz und Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit, Zeiten als Studierendenvertreterin bzw. Studierendenvertreter bis zum Höchstmaß von vier Semestern sind

44 Direktlink: www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080712.html#Verlaengerung.

45 Quelle: www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/studierende/Familienbeihilfe_fuer_Studierende.html (Informationsstand: 26.06. 2010).

46 www.oeh.jku.at/was-die-studienbeihilfe-wird-erh%C3%B6ht und www.oeh.jku.at/was-die-studienbeihilfe-wird-erh%C3%B6ht.

47 www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080712.html#Verlaengerung.

48 Ebenda.

nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Für berufstätige Studierende besteht ein Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn das zu versteuernde Einkommen der/des Studierenden den Betrag von insgesamt 15.000 Euro jährlich⁴⁹ aus unselbständiger und selbständiger Beschäftigung nicht übersteigt. Zu diesem Betrag werden auch Bezüge aus Feriarbeit gerechnet. Auch Waisenpension gilt als Einkommen. Für den Bezug von Familienbeihilfe gelten andere Einkommensgrenzen.

Die Familienbeihilfe ist von den Erziehungsberechtigten der StudentInnen beim Finanzamt zu beantragen. Eine entsprechende Bestätigung müssen Sie an das zuständige Finanzamt senden. Bei Studierenden im ersten Jahr gilt die Aufnahme als ordentliche/r HörerIn als Voraussetzung. Danach müssen StudentInnen einen Leistungsnachweis erbringen.

Seit dem 1. September 2013 können volljährige Studierende mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils selbst die Familienbeihilfe beantragen und sich den Betrag direkt vom Finanzamt überweisen lassen.⁵⁰

Beim österreichischen Bundeskanzleramt wurde unter der Telefonnummer 0800 240262 eine Infoline eingerichtet, die Auskünfte über finanzielle Unterstützungen und weitere familienbezogene Angelegenheiten gibt.⁵¹ Auf der Website der Arbeiterkammer steht ein Stipendienrechner zur Verfügung: www.stipendienrechner.at/studienbeihilfen.htm. Weitere Informationen bietet auch die Website des Bundesministeriums für Arbeit auf www.bma.gv.at.⁵²

49 www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/zuverdienstgrenze.

50 www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080712.html#Beantragung.

51 www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Corona-Hilfe_Familien.html.

52 Infos zum Familienhärteausgleich: www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaer-teausgleich/familienhaer-teausgleich.html.

8 Ausländische Studierende

8.1 Zulassung zum Studium an Pädagogischen Hochschulen

Studierende aus dem Ausland haben eine der allgemeinen österreichischen Hochschulreife gleichwertige Qualifikation vorzuweisen. Die Gleichwertigkeit kann entweder aufgrund einer internationalen Vereinbarung oder durch Nostrifizierung vorliegen. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist nachzuweisen, wenn dies in den Aufnahme Richtlinien des jeweiligen Studienganges vorgesehen ist.

8.2 Welche Regelungen gelten für ausländische Studierende?

Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates und der Schweiz sind in Österreich aufenthaltsberechtigt. Möchten sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, muss spätestens drei Monate nach der Einreise bei der nach dem österreichischen Wohnsitz zuständigen Bundespolizeidirektion oder Bezirkshauptmannschaft die Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-BürgerInnen beantragt werden.

Studierende an Pädagogischen Hochschulen, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates oder der Schweiz sind, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Zweck »Studium«). Die Aufenthaltsbewilligung ist bei der zuständigen österreichischen Botschaft oder Berufsvertretung im Herkunftsstaat zu beantragen. Studierende japanischer und US-amerikanischer Herkunft und alle zur sichtvermerksfreien Einreise Berechtigten können den Antrag auch in Österreich stellen.

8.3 Studienplätze für ausländische Studierende

Während ausländische Studierende hinsichtlich des Zugangs zu Pädagogischen Hochschulen österreichischen Studierenden gleichgestellt sind, sind bei der Förderung von Studienplätzen für ausländische StudentInnen folgende Grundsätze zu beachten:

Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten werden hinsichtlich der Förderung ihres Studienplatzes so behandelt wie InländerInnen.

Für ausländische StudienwerberInnen die gem. §11 Abs. 1 Hochschul-Taxengesetz von Studiengebühren befreit sind, und für Studierende aus Mittel- und Osteuropa dürfen 5 Prozent der vom Bund geförderten Studienplätze verwendet werden.

Im Rahmen von Joint-Study-Programmen dürfen beliebig viele Studienplätze an ausländische Studierende vergeben werden, sofern im selben Ausmaß österreichische Studierende an den Partnerinstitutionen kostenlos studieren.

8.4 Studiengebühren für ausländische Studierende

Von allen Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen ist ein Studienbeitrag in Höhe von 363,36 Euro pro Semester zu entrichten, sofern die vorgesehene Studienzeit gemäß dem jeweiligen

Curriculum und ein Semester (Toleranzzeit) überschritten wird.⁵³ Während der beitragsfreien Zeit (Mindeststudienzeit plus Toleranzsemester) ist nur der ÖH-Beitrag pro Semester zu entrichten.

Betroffen davon sind:

- Ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates
- Ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen
- Ordentliche Studierende, die unter die Personengruppenverordnung fallen sowie
- Ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die nicht über die Aufenthaltsbewilligung für Studenten nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen

Andere ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die über die Aufenthaltsbewilligung für Studenten nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen, haben grundsätzlich einen Studienbeitrag in der Höhe von 726,72 Euro pro Semester zu entrichten plus den ÖH-Beitrag von 20,70 Euro.

Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten oder Pädagogische Hochschulen, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

8.5 Rückerstattung der Studiengebühren

Studierende, die aus den in der Anlage der Studienbeitragsverordnung (StuBeiV) genannten Ländern stammen, können die Studiengebühren wie bisher rückerstatten lassen, sofern sie eine bestimmte Anzahl an ECTS-Punkten an Prüfungsleistungen im vorangegangenen Semester erbracht haben.

Tagesaktuelle Informationen bietet die Website des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung⁵⁴ sowie das österreichische Rechtsinformationssystem (§4 der Studienbeitragsverordnung – StuBeiV).⁵⁵

⁵³ www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Studienbeitr%20C3%A4ge.html#Studienbeitr%20C3%A4ge.

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010724.

9 Berufsaussichten

9.1 Allgemeine Arbeitsmarktlage für AbsolventInnen der Pädagogischen Hochschulen

Im Studienjahr 2019/2020 betrieben 15.302 österreichische Studierende ein Lehramtsstudium an einer Pädagogischen Hochschule und 13.232 Personen besuchten einen PH-Weiterbildungslehrgang. Von drei Theologischen Lehranstalten wurden 114 inländische Studierende gemeldet.⁵⁶ Der Frauenanteil in der Berufsgruppe der Lehrpersonen ist mit 60,1 Prozent der höchste aller Berufsgruppen im internationalen Durchschnitt (TALIS-Schnitt) sind es 68 Prozent.

9.1.1 Durchschnittsalter der österreichischen Lehrerinnen und Lehrer

Das Durchschnittsalter der österreichischen Lehrerinnen und Lehrer beträgt 47 Jahre; 44 Prozent sind älter als 50 Jahre. Die Alterspyramide zeigt somit einen Überhang an älteren Lehrpersonen, Diese Umstand generiert über die nächsten Jahre weiterhin einen starken Ersatzbedarf durch Pensionierungen, besonders an den Pflichtschulen.⁵⁷

An berufsbildenden Schulen gibt es drei Arten von Lehrpersonen⁵⁸:

- Lehrpersonen allgemeinbildender Unterrichtsgegenstände (Lehramtsausbildung Sekundarstufe Allgemeinbildung)
- Lehrpersonen fachtheoretischer Unterrichtsgegenstände (Lehramtsausbildung Sekundarstufe Berufsbildung)
- Lehrpersonen fachpraktischer Unterrichtsgegenstände (Lehramtsausbildung Sekundarstufe Berufsbildung)

Die rund 40.000 Bundeslehrpersonen unterrichten an allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Mittelschulen, sowie an den pädagogischen Hochschulen. Sie unterrichten in rund 2.200 Schulen über 600.000 Schülerinnen, Schüler und Studierende.⁵⁹

Neben den Bundeslehrpersonen gibt es rund 68.000 Landeslehrpersonen, die an Pflichtschulen, also Volks- und Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen), Sonderschulen, sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen arbeiten. Diese Informationen stammen aus dem Personalbericht »Das Personal des Bundes 2020«.

Nahezu drei Viertel des Lehrpersonals an Österreichs Schulen sind Frauen. Im Volksschulbereich beträgt der Frauenanteil des Lehrpersonals 92 Prozent. Eine annähernde Geschlechterparität des Lehrpersonals herrscht im berufsbildenden Schulwesen vor; hier beträgt der Frauenanteil an den Schulen für wirtschaftliche Berufe knapp 79 Prozent, an den technischen und gewerblichen Schulen 29 Prozent.

56 Statistik Austria, Hochschulstatistik (erstellt am 27.07.2020).

57 www.bife.at/wp-content/uploads/2019/06/TALIS-2018_Gesamt_final_Web.pdf, Seite 20–23.

58 www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/bb.html.

59 www.oeffentlicherdienst.gv.at/fakten/aufgaben_im_bundesdienst/lehrende/lehrerinnen_und_lehrer.html.

Aufgrund dieser Altersstruktur des bestehenden Lehrkörpers (siehe oben) wird es verstärkt zu Neueinstellungen kommen. Dennoch sind genauere Prognosen derzeit sehr schwierig, da es auch einige (Unsicherheits)Faktoren gibt (folgende Daten stammen aus dem Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende LehrerInnen):

- Nach der Dienstrechts-Novelle 2013 gab es erneut eine Überarbeitung, und zwar in der Dienstrechts-Novelle 2020 (BGBl. I Nr. 153/2020). Nähere Informationen zur Novelle finden sich auf der Website des BMBWF.⁶⁰
- Höhere Anfangsgehälter mit geringeren Steigerungen bis hin zum Laufbahnende
- Ausweitung der Lehrverpflichtung auf 24 minus zwei Wochenstunden mit einer Unterrichtsverpflichtung von 22 Wochenstunden (20 Wochenstunden bei besonders vor- und nachbereitungsintensiven Fächern in der Sekundarstufe 2). Die zwei Wochenstunden entfallen auf sonstige Tätigkeiten je nach Beauftragung
- Dienstvertrag ab dem ersten Berufsjahr: Für die auslaufenden Diplomstudien gab es bis zum Studienjahr 2018/2019 noch die Möglichkeit eines einjährigen Unterrichtspraktikums. Das Lehramtsstudium der PädagogInnenbildung_NEU sieht ein derartiges Unterrichtspraktikum mehr vor. Stattdessen ist bei Eintritt in den Schuldienst eine Induktionsphase vorgesehen.⁶¹ Das bedeutet einen Berufseinstieg im Rahmen eines Dienstverhältnisses (als angestellte Lehrperson).⁶²
- Induktionsphase: Die Induktionsphase (IP) stellt die berufsbegleitende Einführung in das Lehramt dar, die alle erstmals in den Schuldienst eintretenden Lehrpersonen absolvieren müssen
 - Nur an bestimmten Schulen ist die Induktionsphase nach dem Bachelorabschluss möglich: In der Sekundarstufe 1 (Mittelschule, Polytechnische Schule, AHS-Unterstufe). In der Primarstufe (Volksschule) mit Sondervertrag
 - Die IP beginnt mit dem Dienstantritt und ist auf eine Dauer von 365 Tagen beschränkt. Falls jedoch vor Ablauf dieses Zeitraums das Dienstverhältnis der Landesvertragslehrperson wegen einer befristeten Verwendung endet, wird die IP bei neuerlicher Begründung eines Dienstverhältnisses als Landesvertragslehrperson fortgesetzt. Tagesaktuelle Infos bieten die zuständigen Bildungsdirektionen⁶³
 - Eine halbe Lehrverpflichtung erscheint derzeit ungerichtet; ein Mindestmaß an Lehrverpflichtung in der Induktionsphase wird jedoch zum Teil von den Bildungsdirektionen der Länder in Autonomie als Mindestmaß bestimmt
 - Während der Induktionsphase werden Lehrpersonen (mit Bachelorabschluss) von MentorInnen begleitet – diese können auch fach- und schulfremde Personen sein

Einen Überblick bietet auch das PDF der Studienvertretungen für Lehramtsstudien Graz,⁶⁴ welches die gesetzlichen Grundlagen bis zum Stand 19.3.2020 berücksichtigt
- Verpflichtendes Masterstudium: Seit dem Schuljahr 2019/2020 ist innerhalb von fünf Jahren nach Dienstantritt von jeder neu eintretenden Lehrperson verpflichtend ein Masterstudium zu absolvieren. AbsolventInnen mit Bachelorabschluss erhalten dementsprechend befristete Verträge.⁶⁵ Das Masterstudium kann aber auch berufsbegleitend absolviert werden. Jedoch ist (derzeit) vorgesehen, dass ab dem Jahr 2029 das Masterstudium nicht mehr berufsbegleitend absolviert werden darf

60 www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/lehrdr.html.

61 www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/bb.html.

62 www.lehrerin-werden.at/faq.

63 www.bildung-vbg.gv.at/induktionsphase.

64 www.stv-lehramt.at/wp-content/uploads/2020/05/fragen-ausgearbeitet-IP_01-2020-05-12.pdf.

65 www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/pbneu.html.

- Das LehrerInnendienstrecht sieht vor, dass ab dem Jahr 2029 das Masterstudium nicht mehr berufsbegleitend absolviert werden darf.⁶⁶ Jedoch ist an bestimmten Schulen (VS, MS, PTS, AHS und BMHS) eine Lehrtätigkeit mit dem Bachelorabschluss – nach derzeitiger Gesetzeslage – für die Dauer von 5 Jahren möglich. Eine darüber hinausgehende Anstellung bedingt derzeit den Abschluss eines entsprechenden konsekutiven Masterstudiums.⁶⁷ Diese Regelung ist aber umstritten und immer wieder Gegenstand der Diskussion seitens der Lehrerschaft mit dem Gesetzgeber.
- Reihung der Bewerbung und Anstellung: Die Anstellung im öffentlichen Schuldienst richtet sich nach der Erfüllung der so genannten Anstellungserfordernisse. Diese können aber unterschiedlich definiert sein
- Pensionierungen: Frühpensionierungen von LehrerInnen sind seit 2013 nicht mehr möglich Laut dem Bildungsministerium werden sehr viele LehrerInnen bis zum Jahr 2025 in Pension gehen (pro Jahr 3.000 bis 4.000 Pensionierungen). Die Zahl der AbsolventInnen des Lehramtsstudiums steigt. »Es gibt viele Faktoren, deshalb ist eine Prognose schwer, aber es sieht nicht schlecht aus«. Es könne aber trotzdem zu Lehrermangel in einzelnen Fächern kommen⁶⁸

Anmerkung: Bei der Berechnung von Prognosen wird immer von konstanten Werten ausgegangen, sobald aber nur eine Stellschraube gedreht wird (z.B. Klassenschülerhöchstzahlen, Pensionsantrittsalter oder anderes) kippt das ganze Zahlenwerk. Für Studieninteressierte, Studierende und AbsolventInnen ist es daher ratsam, die politischen Diskussionen in den einzelnen Bereichen mitzuverfolgen!

Informationen befinden sich auch in den Fragen-und-Antworten-Sammlungen (Frequently Asked Questions) der Pädagogischen Hochschulen, z.B. auf lehrerin-werden.at.⁶⁹

9.2 Allgemeine Auswirkungen der veränderten Arbeitsmarktsituation

Generell sind AkademikerInnen auf Grund des erreichten Qualifikationsniveaus nach wie vor keine größere Problemgruppe am Arbeitsmarkt. Trotz der steigenden AbsolventInnenzahlen gilt für HochschulabsolventInnen im Vergleich zu anderen Bildungsgruppen nach wie vor, sie

- sind seltener unterbeschäftigt (arbeitsbezogene Unterbeschäftigung bedeutet, dass eine höhere Anzahl an Wochenstunden angestrebt wird)
- weisen die niedrigsten Arbeitslosenquoten auf
- sie weisen höhere Erwerbsquoten auf und
- der Anteil der HochschulabsolventInnen an den Beschäftigten steigt sowohl im öffentlichen als auch im privatwirtschaftlichen Sektor

Eine höhere Ausbildung ist jedoch keine Garantie mehr für einen sicheren und gut bezahlten Job und bedeutet auch nicht mehr eine gesicherte Karriere zu haben: Veränderte Organisationsstrukturen in den Betrieben und Personalreduktionen im öffentlichen Dienst erschweren zudem die Beurteilung der Beschäftigungsaussichten.

Das Risiko, von Arbeitslosigkeit betroffen zu werden, nimmt mit zunehmender Ausbildungsebene ab. AkademikerInnen weisen im Vergleich zu AbsolventInnen von nichtakademischen Aus-

66 Das neue Dienst- und Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrer/innen (2015), Broschüre des bmbwf, S.2.

67 Struktur und Dauer des Lehramtsstudiums: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ausb/pbneu.html sowie www.lehrerin-werden.at/faq.

68 Artikel: Statistiker-sieht-keinen-Lehrermangel-in-naher-Zukunft, derstandard.at, 15. Jänner 2017. Arbeitsmarkt und Bildung: Arbeitsmarktdaten im Kontext von Bildungsabschlüssen.

69 FAQ-Sammlung Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz: www.lehrerin-werden.at/faq.

bildungen kontinuierlich niedrigere Arbeitslosenquoten auf: Im Jahr 2019 waren 92.863 Personen mit Lehrausbildung arbeitslos gemeldet.

Gerade bei den AbsolventInnen und JungakademikerInnen gibt es allerdings das Problem der »versteckten« Arbeitslosigkeit. Da sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, melden sie sich nicht und scheinen folglich auch nicht in der Arbeitsmarktstatistik auf. Die tatsächliche Zahl der arbeitslosen AkademikerInnen dürfte deswegen um einiges höher sein als abgebildet.

9.3 Atypische Beschäftigung und Prekarität

Der Einstieg in den Beruf ist für manche der AbsolventInnen Pädagogischer Hochschulen von so genannten »Atypischen Beschäftigungsverhältnissen« geprägt. Dabei handelt es sich um zumeist zeitlich begrenzte Projektarbeiten auf Werkvertragsbasis (als so genannte »Neue Selbständige«), um zeitlich befristete Stellen bzw. Teilzeitstellen oder um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Für viele AbsolventInnen kann dies auch eine Fortsetzung von (teilweise) ausbildungsfremden bzw. im Vergleich zur erhaltenen Ausbildung niedrig qualifizierten Tätigkeiten bedeuten, die bereits während des Studiums ausgeübt wurden. In manchen Bereichen erfolgt der Zugang in den eigentlichen ausbildungsadäquaten Beruf über die vorübergehende Ausübung von Tätigkeiten, die keine Universitätsausbildung voraussetzen.

Die Qualität eines atypischen Beschäftigungsverhältnisses und die Zufriedenheit mit eben diesem hängen von der »Verhandlungsmacht« der Beschäftigten ab. Den Vorteilen wie z. B. der flexiblen Zeiteinteilung stehen aus Sicht der Betroffenen jedoch auch Nachteile wie Unsicherheit, geringes Einkommen, geringere soziale Absicherung sowie geringere Weiterbildungs- und Karriereöglichkeiten gegenüber.

Besonders prekär ist die Situation für die Betroffenen, wenn »echte« Dienstverträge und damit sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Standards sowie kollektivvertragliche Bestimmungen umgangen werden obwohl das Kriterium der wirtschaftlichen Abhängigkeit besteht: Unter dem Begriff »Scheinselbständige« werden Erwerbstätige verstanden, die faktisch wie unselbständig Beschäftigte arbeiten und örtlich, zeitlich und inhaltlich weisungsgebunden sind, jedoch nach der gewählten Vertragsform wie Selbständige behandelt werden.

Durch die neue Werkvertragsregelung ist zwar eine Sozialversicherung in Form einer Kranken- und Pensionsversicherung gegeben, andere arbeitsrechtliche Bestimmungen (z. B. Krankengeld, Kündigungs- und Mutterschutz, Arbeitslosengeld) kommen jedoch für »Scheinselbständige« nicht zur Anwendung. Der/Die Erwerbstätige kann selbst (drei Jahre rückwirkend) eine Klage beim Arbeitsgericht einbringen kann, wenn der Verdacht auf »Scheinselbständigkeit« gegeben ist, in den meisten Fällen wird aufgrund der Abhängigkeit vom Auftraggeber jedoch nicht davon Gebrauch gemacht.

9.4 Berufsaussichten nach Art der Lehramtsausbildung

Lehrerinnen und Lehrer sind beim jeweiligen Schulträger (Bund, Länder oder private Schulträger) angestellt. Die Beschäftigungssituation von AbsolventInnen pädagogischer Hochschulen, kann als überwiegend positiv bezeichnet werden. Aufgrund der Altersstruktur des Lehrkörpers und der inzwischen ausgelaufenen »Hackerregelung«⁷⁰ stehen bis zum Jahr 2025 viele Pensionierungen an⁷¹

70 Die »Hackerregelung« ist ein umgangssprachlicher Begriff der u. a. für die Bezeichnung einer speziellen pensionsrechtlichen Regelung für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer Verwendung findet. Ausführliche Erklärung: www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270260.html

71 Vgl. www.derstandard.at/story/2000050698036/statistiker-sieht-keinen-lehrermangel-in-naher-zukunft.

(pro Jahr 3.000 bis 4.000 Pensionierungen). Gemeinsam mit der Senkung der Höchstzahlen (KlassenschülerInnen), der Stabilisierung der SchülerInnenzahlen in den meisten Bundesländern, dem Ausbau des Ganztagschulmodells sowie dem erhöhten MigrantInnenanteil unter den SchülerInnen sorgen diese Entwicklungen für einen zusätzlichen Bedarf an LehrerInnen im Pflichtschulbereich.

Der Pflichtschulbereich weist aufgrund der Pensionierungswelle positivere Berufsaussichten auf. Berufsbildende höhere oder mittlere Schulen sowie Sonderschulen werden weiterhin fachliche spezialisierte Arbeitskräfte nachfragen. Allgemein ist in ländlichen, zum Teil entlegenen Gebieten mit besseren Beschäftigungschancen zu rechnen als in Ballungszentren, ebenso in Städten, wo es keine Ausbildungsstätten für LehrerInnen gibt. Die Bereitschaft zur Mobilität kann deshalb die Beschäftigungschancen sehr stark verbessern.

9.4.1 Lehramt In Der Primarstufe (Volksschulen)

VolksschullehrerInnen sind in der Regel in öffentlichen oder privaten Volksschulen angestellt. Ausweichmöglichkeiten eröffnen sich zum Beispiel durch ErzieherTätigkeiten in Tagesschulheimen, Horten oder Internaten. In Österreich gab es im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 3.14 Volksschulen⁷² (öffentliche und private).

Zwar wird aufgrund der vielen Pensionierungen (siehe oben) generell von einem steigenden Bedarf an VolksschullehrerInnen ausgegangen, die konkrete Arbeitsmarktsituation variiert jedoch auch nach den einzelnen Bundesländern. Für eine regional spezifische Information empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Bildungsdirektionen.

9.4.2 Lehramt in der Sekundarstufe Allgemeinbildung

Alle SchülerInnen im Alter von 10 bis 18 bzw. 19 Jahren werden seit dem Studienjahr 2016/2017 von einheitlich ausgebildeten Lehrpersonen unterrichtet. Der Studienabschluss (Bachelor und Master) ist Basis für ein Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern an Neuen Mittelschulen (NMS), Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS), Polytechnischen Schulen (PTS) sowie den allgemeinbildenden Fächern an Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen (z.B. HAK, HAS, HLW, HTL). Auch hier wird es aufgrund der vielen Pensionierungen einen steigenden Bedarf an LehrerInnen geben.⁷³

9.4.3 Lehramt an Mittelschulen

Öffentliche und private Mittelschulen bieten Beschäftigungsmöglichkeiten. Eine Ausweichmöglichkeit kann eventuell eine Tätigkeit als ErzieherIn bieten. Die Beschäftigungschancen sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich und variieren auch nach Fach. Entsprechende Informationen erteilen die jeweiligen Landesschulräte. Die Mittelschule ist stark von Pensionierungen betroffen. In Wien sind bereits 40 Prozent der Mittelschul-LehrerInnen jeweils mehr als 50 Jahre alt.

9.4.4 Lehramt an Polytechnischen Schulen

Etwa 20 Prozent der österreichischen Jugendlichen entscheiden sich jährlich für die Polytechnische Schule (PTS). Primär wird die PTS von jenen 14- bis 15-jährigen Schülern als 9. Schulstufe genutzt, die unmittelbar nach der allgemeinen Schulpflicht einen Beruf erlernen wollen. Die Schüler sollen je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit zu einem möglichst qualifizierten Übertritt

72 www.statistik.at/web_de: Öffentliche und private Schulen 1923/1924 bis 2018/2019.

73 www.derstandard.at/story/2000063906956/pensionierungswelle-bei-lehrern-steht-unmittelbar-bevor.

in die duale Berufsausbildung sowie in weiterführende Schulen befähigt werden. LehrerInnen an Polytechnischen Schulen haben vor allem in jenen Fachbereichen gute Beschäftigungschancen die der Berufsfindung bzw. der Vermittlung von Berufsgrundbildung dienen. Aber auch im Bereich der Polytechnischen Schulen ist der Bedarf an LehrerInnen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Entsprechende Informationen erteilen die jeweiligen Landesschulräte.

9.4.5 Spezialisierung Inklusive Pädagogik

Das eigenständige Lehramt »Sonderpädagogik« gibt es seit dem Jahr 2016 nicht mehr. Stattdessen werden die entsprechenden Inhalte in das Studium für Primar- oder SekundarstufenlehrerInnen integriert (es ist jedoch in Diskussion, die ursprüngliche Sonderschulbildung wieder einzuführen). Im Rahmen der Primarstufen- oder Sekundarstufenausbildung kann im Bachelorstudium der Schwerpunkt »Sonderpädagogik« gewählt werden. Im Masterstudium wird dann entsprechend die Spezialisierung »Inklusive Pädagogik« gewählt.

Beschäftigungsmöglichkeiten bieten vor allem Integrationsklassen an Pflichtschulen, Sonderschulen, Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik sowie sozialpädagogische Einrichtungen. Die (meisten) Schulen führen Integrationsklassen, in denen das gemeinsame Unterrichten von Kindern mit verschiedenen Stärken und Schwächen stattfindet. Österreichweit war im Schuljahr 2019/2020 bei 28.244 SchülerInnen sonderpädagogischer Förderbedarf (spF) gegeben; davon wurden über 52 Prozent in Integrationsklassen unterrichtet.

9.4.6 Spezialisierung Religion

Im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt für die Primarstufe oder Lehramt für die Sekundarstufe kann der »Schwerpunkt Religion« gewählt werden. Im Masterstudium kann dann entsprechend die Spezialisierung »Schule und Religion« gewählt werden. Die Ausbildung befähigt zum Unterrichten an sämtlichen Schultypen.

Mit einer ergänzenden Ausbildung »Inklusive Pädagogik« können LehrerInnen auch an Sonderschulen arbeiten. Sie können unterrichtend und beratend, z. B. im Bereich Geistig-, Lern- oder Körperbehindertenpädagogik tätig sein.

Falls ReligionslehrerInnen eine Planstelle innehaben, sind sie entweder Bundes- oder Landesbedienstete (je nach Schulform). Zum Teil sind ReligionslehrerInnen zusätzlich als GemeindepädagogIn tätig. Vollbeschäftigte erteilen Religionsunterricht oft an mehreren Schulen. Berufstätige betonen aufgrund ihrer Erfahrungen vor allem die Bedeutung von zusätzlichen Ausbildungen für die Karriere, wie z. B. Mediation, Moderation, Medien-, Bildungs- und Freizeitpädagogik.

Im Schulbetrieb sind die Anstellungschancen grundsätzlich besser, wenn sie zusätzliche Fächer unterrichten, zum Beispiel den kritischen Umgang mit Medien, Gesundheit & Konsum oder eine Fremdsprache. Fächer wie Medieninformatik oder Ernährung, Gesundheit & Konsum können als weiterer Schwerpunkt gewählt oder als Erweiterungsstudium (für ein weiteres Unterrichtsfach) absolviert werden. Die Arbeitsmarktchancen von evangelischen. Infos zum Erweiterungsstudium bietet z. B. die Webseite der Universität Wien.⁷⁴

9.4.7 Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung

Das Studium umfasst die Unterrichtsbefähigung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bzw. Berufsschulen. Für das Lehramt an Berufsschulen gibt es verschiedene Fachbereiche (z. B. Ernährung, Informatik, Technik und Design).

⁷⁴ <https://studieren.univie.ac.at/zulassung/lehramtsstudien/erweiterungsstudium>.

Die Arbeitsmarktsituation für BerufsschullehrerInnen ist sehr vom Schulstandort und von der Anzahl der Lehrlinge im jeweiligen Lehrberuf abhängig (für bestimmte Lehrberufe werden mehr Lehrpersonen benötigt). Die Beschäftigungschancen sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich und variieren auch nach Lehrberuf. Konkrete Informationen erteilen die jeweiligen Bildungsdirektionen.

9.4.8 Fachunterricht in Mangelfächern

Zu den Mangelfächern zählen z. B. Informatik, Mathematik, Physik, Chemie, Elektrotechnik, Elektronik, Mechatronik, EDV und Organisation (technische Informationstechnologie), Medientechnik und Medienmanagement (insbesondere Multimedia), Bautechnik, Werkstofftechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen.⁷⁵ In anderen Fächern wie etwa Psychologie/ Philosophie gibt es sogar mehr BewerberInnen als offene Stellen.⁷⁶

Das Ministerium sieht Reformbedarf. Die »PädagogInnenbildung NEU« wird bis zum Jahr 2022 evaluiert »... dann können wir evidenzbasiert Schlüsse ziehen.«⁷⁷

9.4.9 Sonderverträge für Lehrpersonen

Vor allem im technischen Bereich sind die Beschäftigungschancen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) sehr gut.

Für Unterrichtsfächer, in denen ein besonders großer Mangel an Lehrpersonen in den so genannten Mangelfächern besteht, wurden deshalb attraktivere besoldungsrechtliche Einstufungsbedingungen geschaffen (Sonderverträge). Durch eine Richtlinie (einheitliche Gestaltung von Sonderverträgen, BMBF-715/0006-III/5/2015) sind Sonderverträge für Lehrpersonen an BMHS möglich.⁷⁸

Die Richtlinie enthält Informationen zum Anwendungsbereich, Personenkreis, Übergangsregelungen und gelistete Mangelfächer. Informationen zu den Beschäftigungschancen in den einzelnen Bundesländern erteilen die jeweiligen Bildungsdirektionen.

9.4.10 Berufsperspektiven im öffentlichen Dienst

VertragslehrerInnen (LandesvertragslehrerInnen) können im Rahmen der Stellenpläne angestellt werden: An öffentlichen Volks-, Mittel- und Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden. Der Bedarf an Lehrpersonen ist, je nach Unterrichtsfach, unterschiedlich hoch. Tagesaktuelle Auskünfte über gefragte oder überlaufene Unterrichtsfächer bietet die jeweilige Landesschulbehörde.

17,2 Prozent der Lehrpersonen im Bundesdienst sind Beamtinnen und Beamte, die übrigen 82,8 Prozent stehen in einem vertraglichen Dienstverhältnis (als Alternative zum öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis). Diese Berufsgruppen sind neben den Lehrerinnen und Lehrern der Verwaltungsdienst und der Krankenpflegedienst.

Im November 2003 wurde erstmals ein echter Pragmatisierungsstop beschlossen, der aktuell auf unbestimmte Zeit verlängert ist. Seither werden pensionierte Beamte und Beamtinnen in Berufs-

⁷⁵ www.kleinezeitung.at/oesterreich/5677468/Neues-Schuljahr-bringt-teils-Lehrermangel-teils-Wartelisten.

⁷⁶ Ebenda.

⁷⁷ Interview des Kurier mit der zuständigen Sektionschefin im Juni 2021: www.kurier.at/politik/inland/experte-warnt-vor-lehrermangel-lehrerausbildung-um-ein-jahr-verkuerzen/401417943.

⁷⁸ Sondervertragsrichtlinie für Vertragslehrpersonen in »Mangelfächern« an BMHS ab dem SJ 2015/2016, www.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2015_22.html.

gruppen mit vertraglicher Alternative, sofern eine Nachbesetzung notwendig ist, durch Vertragsbedienstete ersetzt werden.

Bildungsdirektion (früher: Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien)

Die Bildungsdirektionen der Bundesländer sind Anlaufstellen für AbsolventInnen Pädagogischer Hochschulen. Stellenausschreibungen finden sich auch auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung www.bmbwf.gv.at im Menüpunkt Services > Jobs und Karriere > Stellenausschreibungen im Schulbereich.⁷⁹

9.5 Studien- und Berufsinformationssessen

Seit dem Jahr 1986 werden vom damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (heutiges Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) sowie dem Arbeitsmarktservice Österreich diverse Studien- und Berufsinformationssessen für MaturantInnen und Studierende veranstaltet. Diese Messen sollen gezielt und umfassend über Berufschancen, Jobmöglichkeiten, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote und die verschiedenen Aussichten in den einzelnen Berufsfeldern informieren.

Die BeST (Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung) findet in Wien jährlich im März und im Zwei-Jahres-Rhythmus alternierend eine in Graz oder Klagenfurt sowie eine in Innsbruck oder Salzburg statt. Pro Messezyklus (Studienjahr) werden daher drei Messen abgehalten (zwei Bundesländermessens und die Wiener Messe). An zwei Standorten, Graz und Salzburg, wird die BeST parallel mit der Berufsinformationssmesse (BIM) abgehalten.

Im Rahmen der Messe in Wien präsentieren sich seit 1991 auch zahlreiche ausländische Universitäten und zentrale Informationseinrichtungen aus Ost- und Westeuropa sowie außereuropäischen Staaten, weshalb dieser Teil nunmehr als »BeST International« firmiert. Dieses Forum ermöglicht in- und ausländischen Institutionen Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch und österreichischen Studierenden Informationen über Studienbedingungen im Ausland. Nähere Informationen: www.bestinfo.at

9.5.1 Möglichkeiten der Jobsuche

Die Stellenausschreibungen werden bei den Bildungsdirektionen der Länder ausgeschrieben. Das Bundesministerium veröffentlicht aktuelle Ausschreibungen verschiedener Positionen im Schulbereich: bmbwf.gv.at.⁸⁰ Das Bundeskanzleramt veröffentlicht Stellenausschreibungen der EU-Institutionen im Amtsblatt der Wiener Zeitung: www.wienerzeitung.at. Einen Überblick bietet auch die Website der Bildungsdirektion Wien.⁸¹

Die »Job-Börse« des Bundes (jobboerse.gv.at) informiert über aktuelle Stellenausschreibungen und Lehrstellen des öffentlichen Dienstes in Österreich und bei den Institutionen der EU. Beispiele für Jobbörsen:

- www.jobboerse.gv.at/lehrperson
- www.ams.at/allejobs
- www.metajob.at/lehrer
- www.karriere.at/jobs/lehrer
- www.jobs.at

⁷⁹ Direktlink: www.bmbwf.gv.at/service/juk/ausschr.html.

⁸⁰ www.bmbwf.gv.at/service/juk/ausschr.html.

⁸¹ Direktlink: www.bildung-wien.gv.at/unterricht/Bewerbungen.html.

- www.stepstone.at
- www.jobswype.at/jobs/-Lehrer
- www.absolventen.at
- www.unijobs.at
- www.brainpower-austria.at
- www.life-science.eu
- www.weltweitunterrichten.at

9.5.2 Bewerbung als Lehrperson

Die Bewerbung ist an die Personalabteilung der entsprechenden Schule zu richten.⁸² Für die Online-Bewerbung ist eine Registrierung erforderlich.⁸³ Dabei stellen sich für BewerberInnen viele Fragen, wie zum Beispiel: Für welche Stellen kann ich mich grundsätzlich bewerben? Wie bewerbe ich mich? Muss ich mich für das Unterrichtspraktikum auch online innerhalb der Frist bewerben? Sämtliche geforderte Dokumente und eine Anleitung sind auf der Homepage der jeweiligen Bildungsdirektion angeführt.⁸⁴ Dazu ein Beispiel für Wien: www.bildung-wien.gv.at > Service > FAQs > Bewerbung als Lehrperson – Personalabteilung AHS / BMHS.⁸⁵

9.5.3 Unterstützung beim Bewerbungsprozess

Das AMS bietet zur Unterstützung einer professionellen Jobsuche ein Interaktives Bewerbungsportal im Internet (ams.at/arbeitsuchende/richtig-bewerben) an. Das Portal bietet Anleitungen, Übungen und Tipps zu allen Schritten Ihres Bewerbungsprozesses – vom ersten Gedanken an den neuen Job bis hin zur Gehaltsverhandlung und zu rechtlichen Unterschieden bei verschiedenen Arbeitsformen.

- Als praktische Hilfsmittel stehen Checklisten und viele Beispiele für Anschreiben und Lebensläufe aus verschiedenen Berufsbereichen zur Verfügung.
- Der integrierte Bewerbungsscoach unterstützt Sie Schritt für Schritt bei der Abfassung eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufs.
- Ein weiteres diesbezügliches Unterstützungsangebot des AMS ist die Praxismappe für die Arbeitsuche, welche in mehreren Abschnitten das Rüstzeug für eine systematische Jobsuche bietet, wie zum Beispiel Tipps zum Bewerbungsschreiben und richtiges Verhalten beim Vorstellungsgespräch, Internet: www.arbeitszimmer.cc/studium/1251.html.

9.6 Einkommensperspektiven

AkademikerInnen, die im Öffentlichen Dienst tätig sind, sind dem öffentlichen Besoldungsschema unterworfen. Die Angaben in der folgenden Tabelle sind keine Einstiegsgehälter, für allfällige Gehaltserhöhungen sind die Dauer der Dienstzeit, oder auch sonstige Zusatzzahlungen maßgeblich.

Das Bruttoeinkommen einer Lehrperson ist abhängig von mehreren Faktoren – zum Beispiel von den Dienstjahren und der Höhe der Unterrichtsverpflichtung. Die aktuellen Daten dazu stammen aus den Personalberichten des Bundes aus dem Jahr 2020.

Infos bietet auch die Webseite www.jobted.at/gehalt/lehrer. Tagesaktuelle offizielle Informationen zum Gehalt von Lehrpersonen bietet die Website www.oeffentlicherdienst.gv.at.

⁸² Dazu ein Beispiel: <https://bewerbungonline.bildung-wien.gv.at/#/jobs>.

⁸³ Dazu ein Beispiel: www.bildung-wien.gv.at/unterricht/Bewerbungen/BMHS.html.

⁸⁴ Dazu ein Beispiel: www.bildung-wien.gv.at/unterricht/Bewerbungen.html.

⁸⁵ Direktlink: www.bildung-wien.gv.at/service/FAQ-s/Bewerbung-als-Lehrperson---Personalabteilung-AHS-BMHS.html.

Die Gehaltskurve umfasst sieben Gehaltsstufen und einen rascheren Anstieg des Einkommens in den ersten 15 Jahren als im alten Dienstrecht. Das konkrete Gehalt hängt unter anderem von den Dienstjahren ab. Infos bietet auch die Website bruttonetto-rechner.at.⁸⁶ Tagesaktuelle offizielle Informationen zum Gehalt von bietet die Website www.oeffentlicherdienst.gv.at.

Median des Brutto-Jahreseinkommens in ausgewählten Berufsgruppen des Öffentlichen Dienstes

Berufsgruppe	Brutto-Jahreseinkommen
Exekutivdienst	51.153 €
Lehrpersonen	54.101 €
Richter/Staatsanwälte	92.637 €
Militärischer Dienst	46.469 €
Verwaltungsdienst	40.801 €

Personalbericht: Das Personal des Bundes 2020 Daten und Fakten (Hrg. Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport)⁸⁷

Bundesverwaltung sind Bildung und Sicherheit die personalstärksten Bereiche (Personal des Bundes). In der Berufsgruppe der Lehrpersonen ist der Frauenanteil mit 60,1% der höchste aller Berufsgruppen. Die mit 32,3% hohe Teilbeschäftigtenquote ist in Zusammenhang mit dem hohen Frauenanteil zu sehen, wenngleich auch die Teilbeschäftigtenquote der männlichen Lehrer mit 22,4% überdurchschnittlich hoch ist. 17,2% der Lehrpersonen sind beamtet, die übrigen 82,8% stehen in einem vertraglichen Dienstverhältnis.⁸⁸

Das Durchschnittsalter der Bundeslehrpersonen ist mit 47,3 Jahren relativ hoch. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie nach Absolvieren des Universitätsstudiums bei Berufseintritt bereits deutlich über 20 Jahre alt sind. Darüber hinaus befindet sich ein großer Teil der Lehrpersonen in hohen Altersgruppen.

Lehrpersonen weisen mit 63,4 Jahren das höchste Pensionsantrittsalter im Bundesdienst auf. Ein wesentlicher Grund dafür ist der hohe Akademikeranteil in dieser Berufsgruppe. Der späte Berufseinstieg der Akademikerinnen und Akademiker hat zur Folge, dass die erforderliche Gesamtdienstzeit für eine vorzeitige Pensionierung erst zu einem späteren Zeitpunkt gegeben ist.

Die Einreihung in die Entlohnungsgruppe Pädagogischer Dienst erfolgt nur dann, wenn sich die Lehrperson verpflichtet, das entsprechende Masterstudium innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zu absolvieren.⁸⁹

Tagesaktuelle rechtliche Informationen und Details zum Besoldungsrecht für neu eintretende Lehrpersonen: www.bmbwf.gv.at im Menüpunkt: Themen >Schule >Für Pädagoginnen und Pädagogen >LehrerInnendienstrecht.⁹⁰

86 www.bruttonetto-rechner.at/gehalt-lehrer.

87 www.oeffentlicherdienst.gv.at/fakten/publikationen/PJB_2019_Daten_und_Fakten.pdf?79nlig, S. 34

88 www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen/PJB_Personaljahrbuch_2020.pdf?7vj67a.

89 Broschüre zur Dienstrechts-Novelle 2013: www.lehramt-so.at/wp-content/uploads/2018/10/ldr_broschuere.pdf und Dienstrechts-Novelle 2020 www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/lehrdr.html.

90 Direktlink: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/lehrdr.html.

10 Info-Quellen des AMS Österreich

Aus- und Weiterbildungsinformationen sowie Berufs- und Arbeitsmarktinformationen – nützliche AMS-Tools

Die folgende Übersicht gibt eine repräsentative Auswahl über verschiedene Online-Tools des AMS Österreich im Internet.

Berufsinformation, Orientierung und Beratung

Diese Seite beinhaltet ein komplettes Verzeichnis aller BerufsInfo-Unterlagen und BerufsInfo-Broschüren des AMS, die kostenlos als Download verfügbar sind.

www.ams.at/berufsinfo

AMS-Berufslexika online

Die AMS-Berufslexika online versuchen, möglichst viele Aspekte zu erfassen, die für Bildungswahl und Berufsentscheidung von Bedeutung sind.

www.berufslexikon.at

AMS-Qualifikations-Barometer

Das AMS-Qualifikations-Barometer ist ein umfassendes Online-Informationssystem zu Qualifikationstrends am österreichischen Arbeitsmarkt. Es bietet neben Detailinformationen auch einen raschen Überblick über die Trends in jedem Berufsbereich.

<https://bis.ams.or.at//qualibarometer>

AMS-Berufskompass

Der AMS-Berufskompass ist eine online-Orientierungshilfe für die Berufswahl.

www.berufskompass.at

AMS-Karrierekompass

Hier finden Sie Berufsinformationen, Angebote zu Aus- und Weiterbildungen sowie Informationen zu Einstiegsgehältern, Arbeitsmarkttrends und vieles mehr.

www.karrierekompass.at

Berufsinfovideos (im Rahmen der AMS-Berufslexika)

Die Videos beinhalten Informationen über Jobs mit Zukunft. Sie sind in den BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS erhältlich oder können im Internet bestellt werden.

www.karrierevideos.at/berufsvideos und www.ams.at/berufslexikon

AMS-Weiterbildungs-Datenbank

Das AMS Österreich bietet eine umfassende und regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Weiterbildungsinstitutionen und den dort angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen.

www.ams.at/weiterbildung

AMS-Forschungsnetzwerk

Das AMS stellt mit dem AMS-Forschungsnetzwerk eine Info- und Serviceplattform zur Verfügung, die die Arbeitsmarkt-, Berufs-, Bildungs- und Qualifikationsforschung darstellt und vernetzt. Diese bietet ein umfangreiches Downloadangebot in der E-Library sowie eine Datenbank mit aktuellen KurzInfoBlättern zu diversen Studienrichtungen an Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen.

www.ams-forschungsnetzwerk.at

Die Broschürenreihe »Jobchancen Studium«

Die Broschüren der Reihe Jobchancen Studium informieren umfassend und vertiefend über die verschiedenen akademischen Berufsbereiche. Alle Broschüren können über die BerufsInfo-Zentren des AMS (siehe unten) in Printform bezogen werden. Sie sind aber auch zur Gänze als Downloads im AMS-Forschungsnetzwerk verfügbar. Broschüren der Reihe Jobchancen Studium:

- Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen
- Bodenkultur
- Kultur- und Humanwissenschaften
- Kunst
- Lehramt an österreichischen Schulen
- Medizin
- Montanistik
- Naturwissenschaften
- Rechtswissenschaften
- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- Sprachen
- Technik/ Ingenieurwissenschaften
- Veterinärmedizin

www.ams-forschungsnetzwerk.at bzw. www.ams.at/jcs

Die BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS

In den BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS steht eine große Auswahl an Informationsmedien über verschiedene Berufe, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Aus- und Weiterbildungswege kostenlos zur Verfügung. An 72 Standorten in ganz Österreich bieten die BIZ modern ausgestattete Mediatheken mit einer großen Fülle an Informationsmaterial. Die MitarbeiterInnen in den BIZ helfen dabei, die gesuchten Informationen zu finden und stehen bei Fragen zu Beruf, Aus- und Weiterbildung sowie zu Arbeitsmarkt und Jobchancen zur Verfügung.

www.ams.at/biz

11 Info-Quellen zum Studium

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Informationen zur Aus-, Fort und Weiterbildung von Lehrpersonen, Stellenausschreibungen, Hochschulgesetz und Dienstrecht. Studienwahl-Datenbank zu den einzelnen Studienmöglichkeiten an österreichischen Hochschulen, generelle Studierendenberatung in verschiedenen Aspekten

www.bmbwf.gv.at

www.studienwahl.at

www.studentenberatung.at

www.studiversum.at

www.hochschulombudsmann.at

Österreichische Hochschüler_innenschaft – ÖH

Interessante News, Termine und Links für StudentInnen

www.oeh.ac.at

Stipendienstelle

Wegweiser für Antragstellung, Anspruchsvoraussetzungen, Fristen, Öffnungszeiten und Standorte

www.stipendium.at

Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung – OeAD

Information und Unterlagen über Auslandsaufenthalte im Rahmen eines Studiums

www.oead.at

Übersicht über die 14 Pädagogischen Hochschulen in den vier Verbänden

www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph/pv_verb.html

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien

www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph.html

Qualitätsmanagementsystem für Schulen – QMS

www.qms.at

Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen

Statuten und Kurzdarstellung der Aufgaben und Ziele der RÖPH

www.roeph.at

Pädagogische Hochschulen – Entwicklungsplan 2021–2026

www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph/phep.html

Anhang

Adressen

Informationsstellen

Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen in Österreich (RöPH)

1100 Wien, Grenzackerstraße 18, Tel.: 01 60118-2003, www.roeph.at

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abt. Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen

1010 Wien, Minoritenplatz 5, Tel.: 01 53120-0, www.bmbwf.gv.at

Studienbeihilfenbehörden, Stipendienstellen

KÄRNTEN

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 9, Tel.: 0463 514697, www.stipendium.at/stipendienstellen/klagenfurt

OBERÖSTERREICH

4020 Linz, Europaplatz 5a, Tel.: 0732 664031, www.stipendium.at/stipendienstellen/linz

SALZBURG

5020 Salzburg, Lodronstraße 2/3. Stock, Tel.: 0662 842439, www.stipendium.at/stipendienstellen/salzburg

STEIERMARK

8020 Graz, Metahofgasse 30/2. Stock, Tel.: 0316 813388-0, www.stipendium.at/stipendienstellen/graz

WIEN, NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND

1100 Wien, Gudrunstraße 179, Tel.: 0160 173, www.stipendium.at/stipendienstellen

Bildungsberatung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Zentrales Internetportal für die Schulpsychologie – Bildungsberatung

www.schulpsychologie.at/kontakt

Bildungsdirektion BURGENLAND

7000 Eisenstadt, Kernausteig 3, Tel.: 02682 710, www.bildung-bgld.gv.at

Bildungsdirektion KÄRNTEN

9020 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24, Tel.: 050534, www.bildung-ktn.gv.at

Bildungsdirektion NIEDERÖSTERREICH

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, Tel.: 02742 280-0, www.bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion OBERÖSTERREICH

4040 Linz, Sonnensteinstraße 20, Tel.: 0732 7071-4131, www.lsr-ooe.gv.at

Bildungsdirektion SALZBURG

5010 Salzburg, Mozartplatz 8-10, Tel.: 0662 8083, www.bildung-sbg.gv.at

Bildungsdirektion STEIERMARK

8011 Graz, Körblergasse 23, Tel.: 0316 829876, www.bildung-stmk.gv.at

Bildungsdirektion TIROL

6020 Innsbruck, Müllerstraße 7, Tel.: 05 0248345, www.bildung-tirol.gv.at

Bildungsdirektion VORARLBERG

6900 Begrenz, Bahnhofstraße 12, Tel.: 05574 4960, www.bildung-vbg.gv.at

Bildungsdirektion Wien (früher: Stadtschulrat für Wien)

1011 Wien, Wipplingerstraße 28, Tel.: 01 52525-0, E-Mail: office@bildung-wien.gv.at, www.bildung-wien.gv.at

**Psychologische Studierendenberatung
des Bundesministeriums Bildung, Wissenschaft Wissenschaft und Forschung**

Zentrales Internet-Portal für die Studierendenberatung (Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt)
www.studentenberatung.at

Erhalter von PH-Studiengängen**Öffentliche Pädagogische Hochschulen****Pädagogische Hochschule Kärnten**

9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1, Tel.: 0463 508508, E-Mail: office@ph-kaernten.ac.at, www.ph-kaernten.ac.at

Pädagogische Hochschule Wien

1100 Wien, Grenzackerstraße 18, Tel.: 01 60118, E-Mail: office@phwien.ac.at, www.phwien.ac.at

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien

1130 Wien, Angermayergasse 1, Tel.: 01 8772266, E-Mail: info@agrariumweltpaedagogik.ac.at, www.haup.ac.at

Pädagogische Hochschule Niederösterreich

2500 Baden, Mühlgasse 67, Tel.: 02252 88570, E-Mail: office@ph-noe.ac.at, www.ph-noe.ac.at

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

4020 Linz, Kaplanhofstraße 40, Tel.: 0732 7470-0, E-Mail: office@ph-ooe.at, www.ph-ooe.at

Pädagogische Hochschule Salzburg

5020 Salzburg, Akademiestraße 23, Tel.: 0662 6388, E-Mail: office@phsalzburg.at, www.phsalzburg.at

Pädagogische Hochschule Steiermark

8010 Graz, Hasnerplatz 12, Tel.: 0316 8067, E-Mail: office@phst.at, www.phst.at

Pädagogische Hochschule Tirol

6010 Innsbruck, Pastorstraße 7, Tel.: 0512 59923, E-Mail: office@ph-tirol.ac.at, <https://ph-tirol.ac.at>

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

6800 Feldkirch, Liechtensteiner Straße 33–37, Tel.: 05522 31199, E-Mail: office@ph-vorarlberg.ac.at,
www.ph-vorarlberg.ac.at

Private Pädagogische Hochschulen**Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz**

4020 Linz, Salesianumweg 3, Tel.: 0732 772666, E-Mail: office@ph-linz.at, www.phdl.at

Private Pädagogische Hochschule Edith Stein– Hochschulstiftung Diözese Innsbruck

6020 Innsbruck, Riedgasse 11, Tel.: 0512 2230-5201, E-Mail: irpb.innsbruck@kph-es.at, www.kph-es.at

Hochschulstandort Feldkirch

6800 Feldkirch, Reichfeldgasse 8, Tel.: 05522 76016, E-Mail: irpb.feldkirch@kph-es.at

Hochschulstandort Salzburg

5020 Salzburg, Gaisbergstraße 7, Tel.: 0662 8047-4100, E-Mail: irpb.salzburg@sbg.kph-es.at

Hochschulstandort Stams

6422 Stams, Stiftshof 1, Tel.: 05263 5253, E-Mail: irpb.stams@kph-es.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau8020 Graz, Lange Gasse 2, Tel.: 0316 581670-22, E-Mail: office@kphgraz.at, <https://kphgraz.augustinum.at>**Kirchliche Pädagogische Hochschule – Hochschulstiftung Erzdiözese Wien**Campus Strebersdorf: 1210 Wien, Mayerweckstraße 1, Tel.: 01 29108, E-Mail: office@kphvie.at, www.kphvie.ac.at

Campus Gersthof: 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 1, Tel.: 01 4791523-925

Campus Mitterau: 3500 Krems, Dr. Gschmeidlerstraße 22–30, Tel.: 02732 83591

Private Pädagogische Hochschule Stiftung Burgenland7000 Eisenstadt, Thomas Alva Edison-Straße 1, Tel.: 05901030-0, E-Mail: office@ph-burgenland.at, www.ph-burgenland.at

Landesgeschäftsstellen des AMS Österreich – www.ams.at

Die erste Adresse für Fragen rund um den beruflichen Wiedereinstieg und die berufliche Umorientierung ist die für Sie zuständige Regionale Geschäftsstelle (RGS) des Arbeitsmarktservice. Auskunft über die für Sie zuständige Geschäftsstelle erhalten Sie bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) des AMS Ihres Bundeslandes. Im Folgenden sind die Landesgeschäftsstellen aller Bundesländer aufgelistet. Auf den Homepages der einzelnen Landesgeschäftsstellen finden Sie auch das komplette Adressverzeichnis aller Regionaler Geschäftsstellen.

AMS BurgenlandPermayerstraße 10, 7000 Eisenstadt, Tel.: 050 904140, E-Mail: ams.burgenland@ams.at, Internet: www.ams.at/bgld**AMS Kärnten**Rudolfsbahngürtel 42, 9021 Klagenfurt, Tel.: 0463 3831, E-Mail: ams.kaernten@ams.at, Internet: www.ams.at/ktn**AMS Niederösterreich**Hohenstaufengasse 2, 1013 Wien, Tel.: 05 904340, E-Mail: ams.niederoesterreich@ams.at, Internet: www.ams.at/noe**AMS Oberösterreich**Europaplatz 9, 4021 Linz, Tel.: 0732 6963-0, E-Mail: ams.oberoesterreich@ams.at, Internet: www.ams.at/ooe**AMS Salzburg**Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg, Tel.: 0662 8883, E-Mail: ams.salzburg@ams.at, Internet: www.ams.at/sbg**AMS Steiermark**Babenbergerstraße 33, 8020 Graz, Tel.: 0316 7081, E-Mail: ams.steiermark@ams.at, Internet: www.ams.at/stmk**AMS Tirol**Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, Tel.: 05 904740, E-Mail: ams.tirol@ams.at, Internet: www.ams.at/tirol**AMS Vorarlberg**Rheinstraße 33, 6901 Bregenz, Tel.: 05574 691-0, E-Mail: ams.vorarlberg@ams.at, Internet: www.ams.at/vbg**AMS Wien**Ungargasse 37, 1030 Wien, Tel.: 050 904940, E-Mail: ams.wien@ams.at, Internet: www.ams.at/wien

BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS Österreich – www.ams.at/biz

An rund 75 Standorten bieten die BerufsInfoZentren (BIZ) des AMS modern ausgestattete Mediatheken mit einer großen Fülle an Informationsmaterial. Broschüren, Infomappen, Videofilme und Computer stehen gratis zur Verfügung. Die MitarbeiterInnen helfen gerne, die gesuchten Informationen zu finden und stehen bei Fragen zu Beruf, Aus- und Weiterbildung sowie zu Arbeitsmarkt und Jobchancen zur Verfügung.

Burgenland

Eisenstadt: Ödenburger Straße 4, 7001 Eisenstadt, E-Mail: biz.eisenstadt@ams.at
 Neusiedl am See: Wiener Straße 15, 7100 Neusiedl am See, E-Mail: biz.neusiedl@ams.at
 Oberpullendorf: Spitalstraße 26, 7350 Oberpullendorf, E-Mail: biz.oberpullendorf@ams.at
 Oberwart: Evangelische Kirchengasse 1a, 7400 Oberwart, E-Mail: biz.oberwart@ams.at
 Stegersbach: Vorstadt 3, 7551 Stegersbach, E-Mail: biz.stegersbach@ams.at

Kärnten

Feldkirchen: 10.-Oktober-Straße 30, 9560 Feldkirchen, E-Mail: biz.feldkirchen@ams.at
 Hermagor: Egger Straße 19, 9620 Hermagor, E-Mail: biz.hermagor@ams.at
 Klagenfurt: Rudolfsbahngürtel 40, 9021 Klagenfurt, E-Mail: biz.klagenfurt@ams.at
 Spittal an der Drau: Ortenburger Straße 13, 9800 Spittal an der Drau, E-Mail: biz.spittal@ams.at
 St. Veit an der Glan: Gerichtsstraße 18, 9300 St. Veit an der Glan, E-Mail: biz.sanktveit@ams.at
 Villach: Trattengasse 30, 9501 Villach, E-Mail: biz.villach@ams.at
 Völkermarkt: Hauptplatz 14, 9100 Völkermarkt, E-Mail: biz.voelkermarkt@ams.at
 Wolfsberg: Gerhart-Ellert-Platz 1, 9400 Wolfsberg, E-Mail: biz.wolfsberg@ams.at

Niederösterreich

Amstetten: Mozartstraße 9, 3300 Amstetten, E-Mail: biz.amstetten@ams.at
 Baden: Josefsplatz 7, 2500 Baden, E-Mail: biz.baden@ams.at
 Gänserndorf: Friedensgasse 4, 2230 Gänserndorf, E-Mail: biz.gaenserndorf@ams.at
 Hollabrunn: Winiwarterstraße 2a, 2020 Hollabrunn, E-Mail: biz.hollabrunn@ams.at
 Krems: Südtiroler Platz 2, 3500 Krems, E-Mail: biz.krems@ams.at
 Melk: Babenbergerstraße 6–8, 3390 Melk, E-Mail: biz.melk@ams.at
 Mödling: Bachgasse 18, 2340 Mödling, E-Mail: biz.moedling@ams.at
 Neunkirchen: Dr.-Stockhammer-Gasse 31, 2620 Neunkirchen, E-Mail: biz.neunkirchen@ams.at
 St. Pölten: Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten, E-Mail: biz.sanktpoelten@ams.at
 Tulln: Nibelungenplatz 1, 3430 Tulln, E-Mail: biz.tulln@ams.at
 Waidhofen an der Thaya: Thayastraße 3, 3830 Waidhofen an der Thaya, E-Mail: biz.waidhofen@ams.at
 Wiener Neustadt: Neunkirchner Straße 36, 2700 Wiener Neustadt, E-Mail: biz.wienerneustadt@ams.at

Oberösterreich

Braunau: Laaber Holzweg 44, 5280 Braunau, E-Mail: biz.braunau@ams.at
 Eferding: Kirchenplatz 4, 4070 Eferding, E-Mail: biz.eferding@ams.at
 Freistadt: Am Pregarten 1, 4240 Freistadt, E-Mail: biz.freistadt@ams.at
 Gmunden: Karl-Plentzner-Straße 2, 4810 Gmunden, E-Mail: biz.gmunden@ams.at
 Grieskirchen: Manglburg 23, 4710 Grieskirchen, E-Mail: biz.grieskirchen@ams.at
 Kirchdorf: Bambergstraße 46, 4560 Kirchdorf, E-Mail: biz.kirchdorf@ams.at
 Linz: Bulgariplatz 17–19, 4021 Linz, E-Mail: biz.linz@ams.at
 Perg: Gartenstraße 4, 4320 Perg, E-Mail: biz.perg@ams.at
 Ried im Innkreis: Peter-Rosegger-Straße 27, 4910 Ried im Innkreis, E-Mail: biz.ried@ams.at

Rohrbach: Haslacher Straße 7, 4150 Rohrbach, E-Mail: biz.rohrbach@ams.at
Schärding: Alfred-Kubin-Straße 5a, 4780 Schärding, E-Mail: biz.schaerding@ams.at
Steyr: Leopold-Werndl-Straße 8, 4400 Steyr, E-Mail: biz.steyr@ams.at
Traun: Madlschenterweg 11, 4050 Traun, E-Mail: biz.traun@ams.at
Vöcklabruck: Industriestraße 23, 4840 Vöcklabruck, E-Mail: biz.voecklabruck@ams.at
Wels: Salzburger Straße 28a, 4600 Wels, E-Mail: biz.wels@ams.at

Salzburg

Bischofshofen: Kinostraße 7, 5500 Bischofshofen, E-Mail: biz.bischofshofen@ams.at
Hallein: Hintnerhofstraße 1, 5400 Hallein, E-Mail: biz.hallein@ams.at
Salzburg: Paris-Lodron-Straße 21, 5020 Salzburg, E-Mail: biz.stadtsalzburg@ams.at
Tamsweg: Friedhofstraße 6, 5580 Tamsweg, E-Mail: biz.tamsweg@ams.at
Zell am See: Brucker Bundesstraße 22, 5700 Zell am See, E-Mail: biz.zellamsee@ams.at

Steiermark

Bruck an der Mur: Grazer Straße 15, 8600 Bruck an der Mur, E-Mail: biz.bruckmur@ams.at
Deutschlandsberg: Rathausgasse 4, 8530 Deutschlandsberg, E-Mail: biz.deutschlandsberg@ams.at
Feldbach: Schillerstraße 7, 8330 Feldbach, E-Mail: biz.feldbach@ams.at
Graz: Neutorgasse 46, 8010 Graz, E-Mail: biz.graz@ams.at
Hartberg: Grünfeldgasse 1, 8230 Hartberg, E-Mail: biz.hartberg@ams.at
Knittelfeld: Hans-Resel-Gasse 17, 8720 Knittelfeld, E-Mail: biz.knittelfeld@ams.at
Leibnitz: Dechant-Thaller-Straße 32, 8430 Leibnitz, E-Mail: biz.leibnitz@ams.at
Leoben: Vordernberger Straße 10, 8700 Leoben, E-Mail: biz.leoben@ams.at
Liezen: Hauptstraße 36, 8940 Liezen, E-Mail: biz.liezen@ams.at

Tirol

Imst: Rathausstraße 14, 6460 Imst, E-Mail: biz.imst@ams.at
Innsbruck: Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck, E-Mail: eurobiz.innsbruck@ams.at
Kitzbühel: Wagnerstraße 17, 6370 Kitzbühel, E-Mail: biz.kitzbuehel@ams.at
Kufstein: Oskar-Pirlo-Straße 13, 6333 Kufstein, E-Mail: biz.kufstein@ams.at
Landeck: Innstraße 12, 6500 Landeck, E-Mail: biz.landeck@ams.at
Lienz: Dolomitenstraße 1, 9900 Lienz, E-Mail: biz.lienz@ams.at
Reutte: Claudiastraße 7, 6600 Reutte, E-Mail: biz.reutte@ams.at
Schwaz: Postgasse 1, 6130 Schwaz, E-Mail: biz.schwaz@ams.at

Vorarlberg

Bludenz: Bahnhofplatz 1B, 6700 Bludenz, E-Mail: biz.bludenz@ams.at
Bregenz: Rheinstraße 33, 6901 Bregenz, E-Mail: biz.bregenz@ams.at
Feldkirch: Reichsstraße 151, 6800 Feldkirch, E-Mail: biz.feldkirch@ams.at

Wien

BIZ 2: AMS Wien Campus Austria, Lembergstraße 5, 1020 Wien, E-Mail: biz.campusaustria@ams.at
BIZ 3: Esteplatz 2, 1030 Wien, E-Mail: biz.esteplatz@ams.at
BIZ 6: Gumpendorfer Gürtel 2b, 1060 Wien, E-Mail: biz.gumpendorferguertel@ams.at
BIZ 10: Laxenburger Straße 18, 1100 Wien, E-Mail: biz.laxenburgerstrasse@ams.at
BIZ 12: Lehrbachgasse 18, 1120 Wien, E-Mail: biz.lehrbachgasse@ams.at
BIZ 13: Hietzinger Kai 139, 1130 Wien, E-Mail: biz.hietzingerkai@ams.at
BIZ 16: Huttengasse 25, 1160 Wien, E-Mail: biz.huttengasse@ams.at
BIZ 21: Schloßhofer Straße 16–18, 1210 Wien, E-Mail: biz.schloshoferstrasse@ams.at
BIZ 22: Wagramer Straße 224c, 1220 Wien, E-Mail: biz.wagramerstrasse@ams.at